



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

IOM/5/ 12

ORIGINAL : deutsch/englisch/
französisch

DATUM : 12. Juni 1991

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

FÜNFTE SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 10. und 11. Oktober 1990

AUFZEICHNUNG UEBER DIE SITZUNG

Vom Verbandsbüro ausgearbeitet

ERÖFFNUNG DER SITZUNG

1. Der Präsident des Rates, Herr W.F.S. Duffhues (Niederlande), eröffnete die Sitzung und hiess die Teilnehmer, deren Liste in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben ist, mit folgenden Worten willkommen:

"Ich heisse Sie alle herzlich willkommen und hoffe, dass dieser Tag in der Geschichte der UPOV einen Stellenwert einnehmen wird. Dies ist der erste Tag der fünften Sitzung der UPOV mit internationalen Organisationen. Als Vertreter von Verbandsstaaten wissen wir, wie wichtig Kontakte zu internationalen Organisationen sind. Wir können unsere Aufgaben nur dann richtig erfüllen, wenn wir wissen, was im Bereich der Landwirtschaft und der Pflanzenzüchtung in deren ganzen Vielfalt, sowie im Bereich der Wissenschaft, und zwar vor allem auf dem die züchterische Arbeit beeinflussenden Gebiet der Biotechnologie, vor sich geht. Wir alle wissen, wie wichtig es ist, dass die Pflanzenzüchtung neue Sorten von den verschiedensten Arten erzeugt, die wiederum hohe Erträge von guter Qualität und mit einem Minimum an Eingangsleistung hervorbringen. Wie ich auf dem Symposium in Budapest erklärte, benötigen wir robuste Sorten, die unter ungünstigen Umständen gut gedeihen. Wir brauchen Sorten, die resistent gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Umweltverschmutzung sind, sowie Sorten, die den Ansprüchen der verwöhnten westlichen Welt gerecht werden. In diesem Zusammenhang beziehe ich mich natürlich auf Sorten von Blumen, Knollenpflanzen sowie Obst und Gemüse der Luxusklasse usw.

Um nur einige dieser Wünsche zu erfüllen, ist es notwendig, dass die Züchter eine angemessene Vergütung erhalten, dass die moderne Wissenschaft der Biotechnologie entwickelt wird, dass diese Wissenschaft für die Arbeit der Züchter zugänglich ist und dass für die weitere züchterische Arbeit freier Zugang zu genetischem Material besteht. Die Kunden der Endprodukte all dieser Tätigkeiten, vor allem die Landwirte, müssen ihre Bedürfnisse präzise formulieren. Durch unsere Politik müssen wir den Weg dafür ebnen, dass alle Beteiligten ihre Ziele erreichen können und dass der zeitliche Aufwand anerkannt wird, den Wissenschaftler, Züchter und Landwirte für die Entwicklung neuer technischer Verfahren, neuer Sorten usw. benötigen. Der sich daraus ergebende wirtschaftliche Rahmen muss die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten fördern.

Eingedenk all dieser Aspekte müssen wir die vor uns liegende Arbeit in Angriff nehmen. Wir befinden uns in der Endphase der Vorbereitung eines neuen UPOV-Uebereinkommens, eines Uebereinkommens, mit dem wir alle leben können, und nicht eines Uebereinkommens, in dem alles so arrangiert ist, wie es jede einzelne Person oder Organisation oder jedes Land wünscht. Es muss ein Kompromiss sein, dessen Hauptzweck die Verstärkung der Züchterrechte ist, während die Wünsche der Landwirte und Regierungen der Verbandsstaaten berücksichtigt und Nichtverbandsstaaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen vernünftige Gelegenheiten geboten werden, sich dem Uebereinkommen anzuschließen. Das Uebereinkommen muss von den Verbandsstaaten verlangen, enger auf dem Gebiet der Erarbeitung der für die Erteilung eines Züchterrechts notwendigen Daten zusammenzuarbeiten. Es ist absolut unmöglich, dass ein Land alle Prüfungen durchführt. Im gegenwärtigen Entwurf wird einem Staat die Möglichkeit geboten, ein anderes Recht, beispielsweise ein Patent, zu erteilen, sofern er dies wünscht.

Wenn wir unsere Arbeit als Vertreter der Verbandsstaaten - selbstverständlich gemeinsam mit dem Verbandsbüro - gut erledigen und die Stimme von nichtamtlichen Organisationen und Wissenschaftlern sowie von Kreisen, die den Sortenschutz nicht bevorzugen, angehört haben, dann werden wir einen Entwurf eines neuen Uebereinkommens haben, der nach der Diplomatischen Konferenz im März mit geringfügigen Änderungen das Uebereinkommen von 1991 werden kann. Wenn es uns in den nächsten zwei Tagen gelingt, verbleibende Probleme zu klären, dann wird der Rat sicherlich den Beschluss fassen, diesen Entwurf mit entsprechenden Abänderungen der Diplomatischen Konferenz vorzulegen. Wie ich eingangs bereits erwähnte, könnte dies infolgedessen zu einem historischen Tag in der kurzen Geschichte der UPOV werden. Ich hoffe, dass Ihre Erörterungen erfolgreich sind."

EINLEITENDE ERKLÄRUNGEN

2. Der Vorsitzende lud alsdann die internationalen Organisationen ein, einleitende Erklärungen abzugeben, sofern sie dies wünschten.

3. Herr Dr. E. von Pechmann (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz - AIPPI) dankte dafür, dass seine Vereinigung mit ihren weltweit über 6 000 Mitgliedern die Möglichkeit habe, zusammen mit den Züchterorganisationen und den anderen internationalen Organisationen die neuen Vorschläge für die Revision des UPOV-Uebereinkommens zu erörtern. Der Geschäftsführende Ausschuss der AIPPI habe in der vergangenen Woche in Barcelona (Spanien) getagt

und hierbei auch diese Vorschläge erörtert. Momentan möchte sich Herr Dr. von Pechmann auf drei Punkte beschränken.

i) Mit grosser Genugtuung sei festgestellt worden, dass das Doppelschutzverbot des gegenwärtigen Artikels 2 Absatz 2 im neuen Vorschlag nicht mehr enthalten sei. Die AIPPI habe diese Bestimmung seit jeher als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Schutzmöglichkeiten für Erfindungen auf dem Gebiet der Züchtung neuer Pflanzen angesehen und deren Streichung gefordert. Insbesondere im Hinblick auf die neuen Züchtungsmethoden sei sie nicht mehr zeitgemäss.

ii) Die AIPPI begrüsse die für alle Vertragsparteien verbindliche Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt bzw. das Erntegut der geschützten Sorten. Bereits in der Diplomatischen Konferenz im Jahre 1978 habe sie sich aufgrund der Resolution des Kongresses in München (Deutschland) vom Mai 1978 ganz energisch für diese verbindliche Erstreckung eingesetzt. Damals sei ihr aber leider kein Erfolg beschieden gewesen. Um so mehr begrüsse sie die jetzige Entwicklung.

iii) Mit Befriedigung habe die AIPPI festgestellt, dass der umstrittene Vorschlag für eine Kollisionsnorm nun weggefallen sei. Diese Kollisionsnorm hätte systemwidrig einen Eingriff in andere Schutzrechtssysteme zur Folge gehabt.

4. Ferner verwies Herr Dr. von Pechmann auf die am vergangenen Freitag vom Geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI verabschiedete Resolution zum neuen Revisionsvorschlag (siehe Dokument IOM/5/11). Insgesamt möchte er im Namen der AIPPI zum Ausdruck bringen, dass der gegenwärtige Vorschlag als Fortschritt anzusehen sei. Er zeige auch, dass die vorangegangenen Beratungen der UPOV mit den internationalen Organisationen und den Sachverständigen der WIPO, die wie immer mit hohem Aufwand an Zeit und Kosten für alle Interessierten verbunden gewesen seien, nicht umsonst gewesen wären.

5. Die Diplomatische Konferenz im März 1991 werde die Weichen für die Entwicklung der Pflanzenzüchtung im neuen Jahrtausend stellen. Von dieser Konferenz hänge daher sehr viel ab, insbesondere auch die Frage, ob die Industrie bereit sein werde, den enormen materiellen Aufwand für die gentechnologische Entwicklung der Pflanzenzüchtung weiterhin zu finanzieren. Die Bedeutung der neuen Wege der Pflanzenzüchtung für die Menschheit könne wegen ihrer Wichtigkeit nicht nur für die Ernährung, sondern auch für die Heranziehung erneuerbarer Energiequellen nicht hoch genug bewertet werden. Das verpflichte, sich der grossen Verantwortung bewusst zu sein und entsprechend zu handeln.

6. Herr B. Le Buanec (Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen - ASSINSEL) dankte der UPOV für ihre Einladung zur Teilnahme an dieser sehr wichtigen Sitzung. Die ASSINSEL begrüsse den bei der Verstärkung der Züchterrechte in den letzten zwei Jahren verwirklichten grossen Fortschritt, und zwar in bezug auf den Schutzgegenstand und den Schutzzumfang. Die ASSINSEL halte diese Verstärkung für unumgänglich, wenn man das UPOV-Uebereinkommen zu einem Instrument machen wolle, das den technischen und wirtschaftlichen Realitäten der nächsten 20 Jahre angemessen sei. Bestimmte Punkte des für die Diskussion vorliegenden Entwurfs gäben den Mitgliedern der ASSINSEL indes noch Anlass zu Bedenken oder sogar zu Besorgnis. Ihrer Ansicht nach habe man noch Zeit, die notwendigen Verbesserungen an diesem Entwurf vorzunehmen. Vorschläge für diese Verbesserungen würden bei der Erörterung der einzelnen Artikel unterbreitet werden. Die Mitglieder der ASSINSEL, die sicherlich die bedeutendsten Anwender des Uebereinkommens seien, zweifelten nicht daran, dass sie angehört würden. Sie hegten die Hoffnung, dass betreffend der

zu Interessenkonflikten Anlass gebenden Punkte Kompromisse gefunden würden und dass die Vertreter der Verbandsstaaten Anfang nächsten Jahres einen neuen Text annehmen könnten, der immer dringlicher benötigt werde. In dieser Hinsicht seien die Mitglieder der ASSINSEL bereit, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen.

7. Herr T.W. Roberts (Internationale Handelskammer - IHK) erklärte, dass die IHK den neuen Entwurf einer überarbeiteten Fassung des Uebereinkommens willkommen heiße, und zwar insbesondere im Lichte der Bemerkungen des Vorsitzenden in bezug auf ein Uebereinkommen, mit dem die Industrie allgemein leben könne, d. h. kein perfektes Uebereinkommen. Die IHK vertrete die Ansicht, dass erheblicher Fortschritt gemacht worden sei. Zwar würde sie ein perfektes Uebereinkommen wünschen, aber sie erkenne an, dass das Endergebnis dieses Ideal nicht ganz erreichen dürfte. Sie begrüße insbesondere die Bestimmungen, die den Schutz des Züchters verstärkten und das Konzept der Abhängigkeit in einer Form einführten, die dem Züchter ein wertvolles und durchsetzbares Recht gewährten. Sie begrüße sehr den Vorschlag, das Doppelschutzverbot im gegenwärtigen Artikel 2 aufzuheben. Sie habe einige Zweifel in bezug auf die Bestimmungen betreffend das "Landwirteprivileg", sei aber im allgemeinen mit dem neuen Entwurf sehr zufrieden.

8. Herr N.J. Downey (Europäischer Verband landwirtschaftlicher und ländlicher Vertragsfirmen - CEETTAR) dankte der UPOV für die Einladung zur Sitzung. Er bemerkte, dass die CEETTAR die europäischen landwirtschaftlichen Vertragsfirmen vertrete und dass er beabsichtige, zum geeigneten Zeitpunkt die Aufmerksamkeit der Sitzung auf die Tatsache zu lenken, dass das Uebereinkommen die wirtschaftlich sehr schwierige Lage auf dem Lande berücksichtigen müsse.

9. Herr R. Royon (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen - CIOPOA) dankte der UPOV für die Gelegenheit, den überarbeiteten Entwurf des Uebereinkommens zu kommentieren, und beglückwünschte den Verwaltungs- und Rechtsausschuss der UPOV zu den deutlichen Verbesserungen im Vergleich zu vorherigen Entwürfen. Die CIOPOA sei erfreut, im revidierten Wortlaut des Entwurfs Vorschläge wiederzufinden, die sie bereits vor 30 Jahren gemacht habe, und hoffe, dass das nächste Uebereinkommen eine Vision der Zukunft enthalten werde. Es müsste so breit und flexibel wie möglich sein, um nicht nur derzeitige Probleme zu berücksichtigen, sondern auch solche, die in Zukunft auftreten würden.

10. Herr B. Lefébure (Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EG - COPA - und Allgemeiner Ausschuss des ländlichen Genossenschaftswesens der EG - COGECA) dankte der UPOV für ihre Einladung zur Teilnahme an der gegenwärtigen Sitzung und beglückwünschte die Verfasser des revidierten Text-entwurfs des Uebereinkommens.

11. Herr J. Winter (Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - COMASSO) dankte für die Einladung und erklärte, dass er sich in der gebotenen Kürze im Namen der COMASSO den Vorbemerkungen anschliesse, die bereits hinsichtlich der Verbesserung des UPOV-Systems gemacht worden seien. Der Verweis in seinen späteren Bemerkungen auf die Notwendigkeit der Erörterung einzelner noch nicht zur Zufriedenheit geregelter Punkte sollte daher Beleg genug sein, dass eine solche Sitzung wie die heutige in der Tat ihre Berechtigung habe.

12. Herr P. Ehkirch (Saatgutausschuss des Gemeinsamen Marktes - COSEMCO) begrüßte die Möglichkeit zur Teilnahme an den Arbeiten zur Revision des Uebereinkommens und würdigte die bisher geleistete Arbeit. Er bemerkte, dass die Züchtung von Sorten eine absolute Notwendigkeit für den Fortschritt der Ernährung in der Welt sei. Es sei in diesem Zusammenhang unumgänglich, dass die Züchterrechte anerkannt und auf angemessene Weise geschützt würden. Seiner Ansicht nach habe man noch Zeit, einige Detailverbesserungen für den Entwurf des revidierten Wortlauts des Uebereinkommens vorzuschlagen, der alsdann zu der Rechtsurkunde würde, die die Welt benötige.

13. Herr T.L. Johnson (Internationale Vereinigung der Anwälte für gewerbliches Eigentum - FICPI) erklärte, dass die Einladung als Beobachter zu der Sitzung eine Ehre für die FICPI sei und dass er anlässlich dieser ersten Teilnahme wünsche, kurz die Natur der FICPI zu erläutern. Die FICPI sei das einzige internationale Gremium, das die freiberuflichen Patentanwälte vertrete. Die Mitglieder der FICPI kämen aus allen technischen Bereichen - darunter Biotechnologie und Gentechnik - und zu ihnen gehörten Experten auf diesen Gebieten. Aufgrund ihres Interesses an diesen Gebieten sei der Schutz von Pflanzensorten und das UPOV-Uebereinkommen für die FICPI von Belang, weil sich die Kunden von FICPI-Mitgliedern für den Inhalt des Uebereinkommens interessierten. Deshalb sei die FICPI dafür dankbar, dass ihr ein Beobachterstatus erteilt worden sei, und sie hoffe, ihre Aufgaben in professioneller und verantwortlicher Weise zu erfüllen. Die FICPI stimme im allgemeinen mit dem revidierten Textentwurf überein und begrüße dessen Liberalisierung, und zwar insbesondere in bezug auf den Vorschlag für die Aufhebung des Doppelschutzverbots. Es sei ihr bewusst, dass in diesen Tagen noch ein oder zwei heikle Probleme durch Erörterung gelöst werden müssten, so vor allem die Frage des "Landwirteprivilegs".

14. Herr D. King (Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger - IFAP) erklärte, dass die IFAP Landwirteorganisationen auf internationaler Ebene vertrete und die Gelegenheit begrüße, den jüngsten Entwurf für ein revidiertes Uebereinkommen zu kommentieren. Die IFAP habe auf der letzten UPOV-Sitzung mit internationalen Organisationen im Oktober 1989 erklärt, dass es im Interesse der Landwirte in der ganzen Welt liege, die grossen Anstrengungen der Pflanzenzüchter angemessen zu vergüten, damit die Landwirte weiterhin im Genuss neuer und verbesserter Pflanzensorten bleiben könnten, dass aber ein revidiertes UPOV-Uebereinkommen in bezug auf die Interessen der Landwirte, Verbraucher und Züchter ausgewogen bleiben müsse. Der IFAP sei vor allem daran gelegen: erstens das derzeitige Doppelschutzverbot zu erhalten; zweitens den freien Zugang zu genetischem Material sicherzustellen; drittens Monopole sowie Plagiate zu vermeiden; viertens den Landwirten zu gestatten, sofern sie dies wünschten, weiterhin ihr eigenes Saatgut aufzubewahren, um ihre Produktionskosten zu senken.

15. Herr M. Besson (Internationale Vereinigung des Saatguthandels - FIS) dankte der UPOV dafür, die FIS an den bedeutenden Revisionsarbeiten für das Uebereinkommen beteiligt zu haben. Er stellte fest, dass dank eines bemerkenswerten Geistes der Zusammenarbeit zwischen allen interessierten Kreisen in kurzer Zeit erheblicher Fortschritt gemacht worden sei.

16. Herr Besson bemerkte, dass die Bemühungen zur Revision des Uebereinkommens in einem breiteren Konzept gesehen werden müssten. Insbesondere seien die Verhandlungen in der Uruguay-Runde und das ehrgeizige Ziel zu berücksichtigen, das sich das GATT zur Liberalisierung der Landwirtschaft gesetzt habe, indem eine bestimmte Zahl von Schutzmechanismen der nationalen Märkte beseitigt und die Zollabgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft beträchtlich reduziert werden

sollten. Würde es den Verhandlungspartnern im GATT gelingen, das ihnen vorgegebene Ziel zu erreichen, dann würden die Hauptkunden der Züchter und Saatguthändler - die Landwirte und Gärtner - unter dem Einfluss der Liberalisierung eine Umstrukturierung vornehmen, bei der es vor allem um die Rentabilität, die Produktivität und Leistungsfähigkeit ginge. Die Landwirtschaft würde also somit anderen Industriezweigen gleichgestellt. Es gebe keinen Zweifel daran, dass sich diese Entwicklung auf den Saatgut- und Sortensektor auswirken würde und dass diese Auswirkungen nicht immer positiv sein würden. Insbesondere sei zu befürchten, dass die Vermehrung von Saatgut unter Missachtung der Züchterrechte, die vertragliche Saatgutaufbereitung und die unrechtmässige Verwendung von Saatgut durch den Konkurrenzdruck bedeutender würden und die Verwendung von zertifiziertem Saatgut zum Nachteil der Züchter und Saatguthändler noch weiter senken würden. Andererseits sei auch mit einer Verringerung des Angebots an Sorten aus Rentabilitätsgründen zu rechnen, weil die derzeitigen Massnahmen zum Schutz der Landwirtschaft die Wirkung hätten, die notwendige genetische Diversität auf eine sicherlich etwas künstliche Art und Weise zu erhalten. Selbst wenn hier nicht der geeignete Ort sei, darüber zu urteilen, ob diese Entwicklung wünschenswert sei oder nicht, so müsse doch zugegeben werden, dass sie sich für die das UPOV-Uebereinkommen in Anspruch nehmenden Industriezweige übel auswirken würde.

17. Deshalb erscheine es der FIS notwendig, die folgenden zwei Punkte zu unterstreichen.

i) Die Verstärkung der Züchterrechte sei das Mindeste, was zu erreichen sei, und zwar nicht nur im Lichte der oben beschriebenen Sachlage, sondern auch in bezug auf die auf anderen Gebieten erworbene oder angestrebte Verstärkung des geistigen Eigentums. Die FIS unterstütze infolgedessen vorbehaltlos die legitimen und ausgewogenen Forderungen der ASSINSEL.

ii) Die Aufnahme einer Bestimmung in bezug auf das "Landwirteprivileg" sei ein nur schwer begreiflicher Anachronismus für einen Tätigkeitssektor, der auf lange Sicht in bezug auf die Marktmechanismen noch empfindlicher reagieren werde. Die Landwirtschaft sei dazu berufen, ein Wirtschaftszweig wie jeder andere zu werden, und der Vorschlag zur Aufnahme dieses Privilegs in das Uebereinkommen würde somit nach Ansicht der FIS gegen den Strom schwimmen.

18. Die FIS lehne die Aufnahme dieses Begriffs in das Uebereinkommen ab. Sie wolle in dieser Sitzung ihre Beunruhigung für die Zukunft des Sorten- und Saatgutwesens zum Ausdruck bringen, wenn eine so wesentliche Schwächung der Züchterrechte im Uebereinkommen vorgesehen würde. Sie habe diese Beunruhigung bereits in einer Entschliessung zum Ausdruck gebracht, die auf dem vom 11. bis 13. Juni 1990 in Sevilla (Spanien) abgehaltenen Kongress der FIS einstimmig verabschiedet worden sei. Diese Entschliessung sei im übrigen der UPOV zur Kenntnis gebracht worden.

19. Herr B.M. Roth (Internationale Gruppe der nationalen Verbände agrochemischer Hersteller - GIFAP) dankte der UPOV für ihre erste Einladung zu einer UPOV-Sitzung mit internationalen Organisationen. Er beglückwünschte die UPOV zu ihrer liberalen und pluralistischen Haltung, die im letzten Entwurf für ein revidiertes Uebereinkommen zum Ausdruck käme, in dem zum ersten Mal das Doppelschutzverbot aufgehoben worden sei. Durch diese Aufhebung erkenne die UPOV an, dass das Sortenschutzsystem und das Patentsystem beide ihre Rechtfertigungen, Verdienste und Vorteile hätten und koexistieren könnten, ohne dass es notwendig sei, dass das eine das andere von bestimmten Bereichen ausschliesse.

20. Herr Dr. K.F. Gross (Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas - UNICE) begrüßte es, dass die UNICE erstmals an einer Sitzung der UPOV teilnehmen dürfe. Die UNICE habe selbstverständlich in den vergangenen Jahren die Arbeiten der UPOV im Hinblick auf eine Revision des Uebereinkommens verfolgt, insbesondere auch im Rahmen der gemeinsamen Tagung der WIPO und der UPOV. Mit Befriedigung habe sie festgestellt, dass in einem verhältnismässig kurzen Zeitraum beträchtliche Fortschritte gemacht worden seien. Die UNICE begrüße dabei vor allem den Wegfall des Doppelschutzverbots. Im übrigen könne Herr Dr. Gross sich den Ausführungen, insbesondere der Vertreter der AIPPI und der GIFAP, anschliessen.

21. Herr J.M. Davies (Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz - UPEPI) dankte der UPOV für ihre Einladung zur Sitzung und erklärte, dass die Mitglieder der UPEPI europäische Patentberater und professionelle Vertreter beim Europäischen Patentamt seien. Sie seien insbesondere am Einfluss interessiert, den die Aenderungen im Sortenschutz auf die Verfügbarkeit von Patentschutz haben könnten, und würden sich deshalb um eine geeignete Definition einer im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens schutzfähigen Sorte bemühen. Die UPEPI begrüße die Aufhebung des Doppelschutzverbots.

22. Der Vorsitzende bemerkte, dass die meisten allgemeinen Erklärungen auf den im letzten Jahr erreichten Fortschritt Bezug nähmen und dass diese Tatsache ein gutes Omen für die bevorstehenden Erörterungen sei.

MATERIELLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

23. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion über den Entwurf materiell-rechtlicher Bestimmungen für das revidierte Uebereinkommen, der in Dokument IOM/5/2 enthalten ist.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

24. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion über Artikel 1. Er bemerkte, dass sich die Kommentare sicherlich auf die Definition von "Sorte" konzentrieren würden, weil die anderen Begriffsbestimmungen klar zu sein schienen. Er nahm davon Kenntnis, dass die AIPH zu diesem Zeitpunkt keine Bemerkungen hatte.

25. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, er habe zur Begriffsbestimmung der Sorte nichts Konkretes beizusteuern. Sie scheine klarzustellen, dass der Begriff der Sorte nicht nur ganze Pflanzen umfasse, sondern auch Teile einer Pflanze, die unter Umständen auch zur Herstellung bestimmter Wirkstoffe verwendet werden könnten, z. B. in Zellkulturen. Man könne natürlich die Frage aufwerfen, ob eine solche Verwendung von Zellkulturen dem Patentrecht allein vorbehalten bleiben solle oder ob sie auch unter dem UPOV-Uebereinkommen bzw. den entsprechenden nationalen Gesetzen schutzfähig sein solle. Da die AIPPI für eine möglichst liberale Einstellung zur Schutzmöglichkeit sei, bejahe sie die vorgeschlagene Formulierung.

26. Herr Le Buanec (ASSINSEL) hatte in bezug auf die Begriffsbestimmung von Sorte drei Bemerkungen und zwei Fragen. Zunächst halte es die ASSINSEL für wichtig, den ersten Unterabsatz von Nummer vi wie folgt zu redigieren: "durch

Merkmale definiert werden kann, die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps... sind". Zweitens scheine es einen Widerspruch zwischen dem zweiten Unterabsatz ("zumindest durch eines der genannten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann") und der in Artikel 7 Absatz 3 gegebenen Definition der Unterscheidbarkeit zu geben; um die Kohärenz dieser Bestimmungen sicherzustellen, sei es angebracht, die Worte "zumindest durch eines der genannten Merkmale" zu streichen. Schliesslich scheine es ebenfalls notwendig, in Artikel 1 eine Definition von "Material der Sorte" aufzunehmen, die der Bestimmung in Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b des Entwurfs entspreche.

27. Im übrigen frage sich die ASSINSEL, ob die Definition der Hybride, so wie sie die ASSINSEL auf ihrem Kongress am 15. Juni 1990 in Sevilla (Spanien) angenommen habe und deren Wortlaut der UPOV mitgeteilt worden sei, durch die Formulierung "oder einer bestimmten Kombination von Genotypen" abgedeckt sei. Schliesslich frage sich die ASSINSEL, welche Wirkung der Ausdruck "[Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen,] die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht" habe. Sie bat um Klarstellungen zu diesen Fragen.

28. Herr B. Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) antwortete auf die Bemerkungen von Herrn Le Buanec, wobei er zunächst die zweite Frage behandelte. Der Vorschlag sei häufig gemacht worden, eine Pflanzensorte als eine solche Sorte zu definieren, die im Sinne des Uebereinkommens schutzfähig sei, die also die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfülle. Eine solche Definition sei indes im Zusammenhang mit der Prüfung auf Unterscheidbarkeit nicht angebracht, weil Sorten bisweilen allgemein bekannt und für Unterscheidungszwecke relevant seien, ungeachtet der Tatsache, dass sie in dem für den Schutz notwendigen Ausmass nicht homogen und beständig seien. Zu solchen Sorten gehörten beispielsweise bestimmte Oekotypen und auch Sorten, die in Ländern freigegeben worden seien, in denen die Anforderungen in bezug auf die Homogenität nicht immer denjenigen entsprächen, die nach den in den Verbandsstaaten der UPOV geltenden Auffassungen für den Schutz erreicht werden müssten. Jede Definition von "Sorte" müsse auch Sorten dieses Typs einschliessen.

29. Herr Greengrass stellte fest, dass die Entschliessung, auf die sich Herr Le Buanec in seiner ersten Frage bezogen habe, folgenden Wortlaut habe:

"Eine Hybride ist das Ergebnis einer Kreuzung zwischen zwei oder mehr Komponenten. Zum Zwecke der Sortenregistrierung kann die Hybride je nach Art entweder durch sich selbst repräsentiert werden, oder sie kann durch ihre Komponenten und die diese Komponenten verbindende Formel repräsentiert werden."

Dieser Text und eine Stellungnahme, die die FIS bei gleicher Gelegenheit angenommen habe, seien den Mitgliedern des Verwaltungs- und Rechtsausschusses auf dessen letzter Tagung im Juni 1990 zur Verfügung gestellt worden. Der in der vorgeschlagenen Definition von Sorte verwendete Wortlaut ("bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen") sei nicht spezifisch dazu bestimmt, die Position der ASSINSEL zur Frage der Definition einer Hybride zu berücksichtigen. Mit diesem Wortlaut sollten all die verschiedenen Formen erfasst werden, die Pflanzensorten haben könnten, wie z. B. Inzuchtlinien, Liniensorten, fremdbefruchtete Sorten, synthetische Sorten, Hybridsorten usw.

30. Gezielter auf die Frage eingehend, ob das Uebereinkommen eine Definition von Hybride enthalten solle, stellte Herr Greengrass fest, dass das derzeitige Uebereinkommen keine derartige Definition enthalte. In den Verbandsstaaten sei

eine Praxis für die Anwendung der Unterscheidbarkeits-, Homogenitäts- und Beständigkeitsregeln auf Hybriden entwickelt worden, die in den entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sei. Die Züchter seien somit eher mit der Praxis der Verbandsstaaten in bezug auf die Auslegung und Anwendung der Schutzvoraussetzungen anstatt mit einer Bestimmung des Uebereinkommens konfrontiert. Zur Zeit bestehe nicht die Absicht, eine Bestimmung betreffend Hybriden in das revidierte Uebereinkommen aufzunehmen. Demgegenüber seien sich die Verbandsstaaten aber der Position der ASSINSEL bewusst, die sie sicherlich bei der Ausarbeitung ihrer künftigen Praxis berücksichtigen würden. Sofern die Verbandsstaaten den Wunsch hegten, eine Bestimmung in das Uebereinkommen aufzunehmen, die speziell Hybriden behandle, so würden sie das Sekretariat in den nächsten Tagen ohne Zweifel davon in Kenntnis setzen.

31. Herr Le Buanec (ASSINSEL) dankte dem Stellvertretenden Generalsekretär für die zusätzlichen Informationen und rief in Erinnerung, dass die ASSINSEL eventuell auf dieses Thema zurückzukommen wünsche.

32. Herr Le Buanec gab erneut zum Ausdruck, dass es der ASSINSEL um die Gewissheit gehe, dass die vorgeschlagene Bestimmung die Definition von Hybride gut abdecke. In bezug auf die zweite Frage teilte er mit, dass er sie mit den Mitgliedern seines Verbands nochmals im Lichte der soeben gegebenen Erläuterungen prüfen werde und eventuell die Möglichkeit haben möchte, hierauf zurückzukommen.

33. Herr Roberts (IHK) erklärte, die IHK schlage die Streichung der Begriffsbestimmung von Sorte vor. Das Fehlen einer Definition habe in den letzten Jahren keine Probleme verursacht, und die IHK sei der Auffassung, dass die Einführung einer Definition Probleme auslösen würde. Besonders sei sie darüber besorgt, dass die Definition einen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens zum Ausschluss des Schutzes von Sorten durch Patente haben würde.

34. Herr Roberts erklärte ausserdem, dass die Definitionen von "abgeleitete Sorte" und von "Material" in Artikel 1 aufgenommen werden sollten.

35. Herr Royon (CIOPORA) stellte fest, dass die CIOPORA sich gegen die Aufnahme einer Definition von Sorte in den Uebereinkommensentwurf ausspreche. Die CIOPORA habe mit dem Uebereinkommen von 1978, das keine Definition enthalte, in zufriedenstellender Weise leben können.

36. Herr Royon führte fort, dass die CIOPORA über die Definition von "Züchterrecht" nicht glücklich sei, weil das Wort "Recht" im gesamten Wortlaut des Uebereinkommens verwendet würde, um einerseits "Schutztitel" und andererseits "das durch den Titel gewährte Recht" zum Ausdruck zu bringen. Die CIOPORA schlage infolgedessen die Aufnahme einer Definition für "Schutztitel" mit folgendem Wortlaut vor: "Schutztitel: ein Züchterrechtszertifikat, ein Pflanzenpatent oder ein gewerbliches Patent zum Schutze einer Sorte". Die Definition von "Züchterrecht" sollte dann sein: "das Recht, das in Artikel 12 definiert und mit einem von einer Vertragspartei gemäss diesem Uebereinkommen erteilten Schutztitel verbunden ist."

37. Abschliessend stellte Herr Royon fest, dass die CIOPORA ebenfalls die Aufnahme einer Definition von "Pflanzenmaterial" in Artikel 1 begrüssen würde.

38. Herr Lefébure (COPA und COGECA) verwies darauf, dass sich die Erörterung auf den Entwurf eines Textes erstrecke, und dass es infolgedessen angebrachter wäre, dass sich die Redner in ihren Ausführungen des Konjunktivs anstatt des Indikativs bedienten. Was die Definitionen in Artikel 1 anbelange, wünschten die COPA und die COGECA, dass dieser Artikel auf den Begriff des Materials erstreckt und dass zum Ausdruck gebracht würde, dass das Vermehrungsmaterial Pflanzen, Pflanzenteile, Zellen und Protoplasten umfasse.

39. Herr Winter (COMASSO) ging davon aus, dass es wünschenswert sei, dem Uebereinkommen eine möglichst umfassende Definitionensammlung voranzustellen. Im Lichte der technischen Erklärungen des Stellvertretenden Generalsekretärs sollte es auch annehmbar sein, weitere Definitionen im Uebereinkommen zu verankern. Insofern hätte die COMASSO es gerne gesehen, wenn die Definition der abgeleiteten Sorte (die als solche nicht einmal im Entwurf auftauche) sowie die Definition des Materials (die hingegen an mehreren Stellen verwendet werde) vorgezogen würden. Hierbei sollten jedoch die noch vorzubringenden Bemerkungen der COMASSO berücksichtigt werden.

40. Hinsichtlich der Definition der Pflanzensorte schlage die COMASSO vor, sie auf die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen abzustellen. Der deutsche Text würde somit lauten "[Sorte ist eine Gesamtheit von Pflanzen, die ...] durch ihre Merkmale, die das Ergebnis der entsprechenden Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen sind, definiert werden kann."

41. Die COMASSO schlage weiterhin vor zu prüfen, ob der Widerspruch zwischen der Bezugnahme auf die Unterscheidbarkeit in Artikel 1 Nummer vi und deren Definition in Artikel 7 Absatz 3 gewollt sei. Der Widerspruch bestehe in der Tatsache, dass der Verweis auf einen Unterschied in mindestens einem Merkmal in Artikel 7 Absatz 3 nicht mehr zu finden sei.

42. Weiterhin schliesse sich die COMASSO den Bemerkungen der ASSINSEL an, wonach sichergestellt sein sollte, dass die Definition der Sorte auch Hybriden umfasse, die je nach Art durch ihre Komponenten und die Formel, die sie verbinde, definiert würden.

43. Die COMASSO sei schliesslich der Meinung, dass die Bemerkungen der CIOPIORA hinsichtlich des Namens des Rechtes gerechtfertigt seien. Sie schlage daher auch vor, anstelle des Ausdrucks "Züchterrecht" den Ausdruck "Sortenschutzrecht" einzusetzen.

44. Herr Ehkirch (COSEMCO) teilte mit, dass sich die COSEMCO dem von der ASSINSEL in bezug auf die Definition von Hybride gemachten Vorschlag anschliesse und sich zu vergewissern wünsche, dass der Ausdruck "einer bestimmten Kombination von Genotypen" diese Definition gut abdecke.

45. Herr D.G. Bannerman (FICPI) unterstützte die von der CIOPIORA und der IHK gemachten Bemerkungen und gab dem Wunsch Ausdruck, keine Definition von Sorte im neuen UPOV-Uebereinkommen zu haben. Selbst nach der Aufhebung des Doppelschutzverbots wären die Mitglieder der FICPI weiterhin mit den Bestimmungen - z. B. des Europäischen Patentübereinkommens - konfrontiert, wonach Pflanzensorten ausdrücklich nicht patentfähig seien. Der vorgeschlagene Wortlaut enthalte eine Definition, die Sorten einschliesse, die im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens nicht geschützt werden könnten. Deshalb bestehe eine Möglichkeit, dass Gesetze, die Pflanzensorten von der Patentierung ausnähmen, dahingehend ausgelegt würden, dass sie solche Sorten auch aus Patenten ausnähmen, was die unglückliche Situation herbeiführen würde, dass es eine Klasse von Sorten geben würde, die nach keinem der beiden Systeme schutzfähig wären.

46. Herr King (IFAP) erklärte, dass er nach Anhörung verschiedener Organisationen, die die Definition von Sorte zu streichen wünschten, finde, dass deren Position sehr eigenartig sei. Wenn das UPOV-Uebereinkommen das Uebereinkommen zum Schutz von neuen Pflanzensorten sei, so scheine es für ihn logisch, dass es festlegen sollte, was unter dem Wort "Sorte" zu verstehen sei. Die IFAP spreche sich infolgedessen gegen die Streichung der Definition von Sorte in Artikel 1 aus.

47. Herr Dr. Roth (GIFAP) erklärte, dass die GIFAP - ungeachtet der Tatsache, dass die Begriffsbestimmung von Sorte im Vergleich zu vorangegangenen Entwürfen erheblich verbessert worden sei - nach wie vor die Auffassung vertrete, dass eine solche Definition entbehrlich sei. Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, nationale Patentgesetze und das Europäische Patentübereinkommen enthielten keine Definition von "Erfindung", was noch nie Probleme verursacht habe.

48. Herr F. Chrétien (UNICE) erklärte, dass die UNICE den Standpunkt der GIFAP teile, demzufolge eine Definition der Sorte nicht unbedingt notwendig sei. Die bisher erworbene Erfahrung auf dem Gebiet von Patenten, in denen der Begriff von Erfindung nicht definiert sei, sei in dieser Hinsicht lehrreich.

49. Herr Dr. Davies (UPEPI) stellte fest, dass die Haltung der UPEPI genau mit derjenigen der IHK, FICPI und GIFAP übereinstimme und dass die UPEPI die Streichung der Definition befürworte.

50. Herr O. Koch (AIPH) erklärte, dass er es nach Anhörung einer Reihe von Ansuchen zur Streichung der Definition von Sorte für notwendig erachte, zu unterstreichen, dass die AIPH ebenso wie die IFAP absolut gegen die Streichung der Definition sei. Würde die Definition gestrichen, dann wäre das Uebereinkommen völlig bedeutungslos.

51. Herr Dr. C. Gugerell (Europäisches Patentamt - EPA) erklärte, vom Gesichtspunkt des EPA sei es natürlich einfacher, wenn im UPOV-Uebereinkommen keine Definition der Sorte vorhanden sei. Er gehe jedoch davon aus, dass diese Definition beibehalten werde, und sein Kommentar beziehe sich daher hauptsächlich darauf, wie der Sortenbegriff im Hinblick auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbessert werden könne. Es sei klar, dass die Aufhebung des Doppelschutzverbots zwar das Problem relativiere. Jedoch werde sie nur einen geringen Einfluss haben, da der Ausschluss von Pflanzensorten im Artikel 53(b) des EPÜ zunächst beibehalten werde. Die Definition der Sorte sollte daher möglichst klar sein, was nach seiner Auffassung gegenwärtig nicht in allen Punkten der Fall sei. Dies betreffe insbesondere die Bestimmung, dass Sorten, die den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts nicht ganz entsprächen, auch vom Sortenbegriff umfasst werden könnten.

52. Herr Gugerell wolle ferner zu drei besonderen Punkten Stellung nehmen.

i) In einer früheren Definition sei der Passus "eine Einheit zum Zwecke des Anbaus" vorhanden gewesen. Dessen Wiedereinführung würde die Definition im Hinblick auf deren Erstreckung auf Sorten, die die Voraussetzungen des Sortenschutzrechts nicht erfüllten, verbessern. Dieser Passus würde nämlich diese Erstreckung in einem angemessenen Umfang halten.

ii) Im zweiten eingerückten Satzteil sei der Ausdruck "desselben botanischen Taxons" verwendet. Das EPA sei der Meinung, dass auch hier die frühere Definition mit dem Passus "innerhalb einer Art oder eines Taxons einer der Art untergeordneten Rangstufe" besser gewesen sei. Damit sei klargestellt worden, dass das niedrigste Taxon gemeint sei und nicht irgendein Taxon. Nach der gegenwärtigen Definition könnte man unter "Sorte" durchaus auch eine Gattung oder eine Familie verstehen.

iii) Der zweite Satz der Definition befasse sich mit dem, was eine Sorte repräsentieren könne. Das EPA sei der Meinung, dass dieser Satz nicht zur Definition gehöre und, um dies deutlich auszudrücken, daher auch optisch von ihr getrennt werden sollte. Würde er nämlich zur Definition gehören, gäbe es Situationen, in denen die Definition dem Artikel 53(b) widersprechen würde. Dieser besage in seinem zweiten Halbsatz, dass der Ausschluss des ersten Halbsatzes nicht auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse anwendbar sei. Eine Pflanzenzelle, die durch ein mikrobiologisches Verfahren hergestellt werde, wäre demnach gemäss Artikel 53(b) zweiter Halbsatz vom Patentschutz nicht auszuschliessen. Würde man eine Pflanzenzelle aufgrund des zweiten Satzes der UPOV-Definition auch als Sorte ansehen, dann wäre dies ein direkter Widerspruch zu Artikel 53(b).

53. Der Vorsitzende schloss die Diskussion über Artikel 1 ab und hielt fest, dass einige Organisationen eine Streichung der Begriffsbestimmung von "Sorte" wünschten und dass andere eine Reihe von Bemerkungen hierzu hätten. Was die anderen, bedeutenderen Vorschläge anbelange, sei die vorgeschlagene Aufnahme einer Definition von "Material" sowie die Ersetzung von "Züchterrecht" durch "Schutztitel" oder "Sortenschutzrecht" zu erwähnen.

Artikel 2 im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens - Schutzrechtsformen - und Artikel 2 im vorgeschlagenen neuen Wortlaut - Verpflichtungen der Vertragsparteien

54. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussionen zu Artikel 2.

55. Herr Koch (AIPH) bemerkte, dass er im Namen der AIPH, dem einzigen Vertreter von Zierpflanzenerzeugern aus fünf Kontinenten, spreche. Zwar spreche die AIPH hier - unter zahlreichen internationalen Organisationen - nur mit einer Stimme, aber diese Stimme habe ein gewisses Gewicht. Die AIPH habe grosses Interesse an der Revision des Uebereinkommens bekundet und sich um eine Zusammenarbeit mit vielen - zwischenstaatlichen und nichtamtlichen - Organen und Organisationen bemüht, um ein ausgewogenes Uebereinkommen für die Gesellschaft im allgemeinen und die Züchter und Anbauer im besonderen sicherzustellen. Auf ihrem letzten Kongress in Osaka (Japan) sei die Politik der AIPH zum Schutz von neuen Pflanzensorten von allen Mitgliedern unterstützt worden. In den letzten Monaten seien im Zusammenhang mit der Revision des Uebereinkommens über viele Fragen vernünftige Kompromisse erreicht worden. Jedoch in bezug auf Artikel 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens, d. h. des wichtigsten Artikels überhaupt, sei die AIPH ernsthaft durch die Vernehmung beunruhigt, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss der UPOV für die Aufhebung des kumulativen Schutzes gestimmt habe. Der Wegfall von Artikel 2 würde nicht nur eine Wahl des Systems ermöglichen, sondern auch die Kumulierung des Schutzes nach beiden Systemen erlauben und der UPOV die Kontrolle über die künftige Form des Sortenschutzes entziehen. Die Aufhebung von Artikel 2 würde im Bereich Handel, Erzeugung und Züchtung von Zierpflanzen Unausgewogenheit

und Disharmonie verursachen und zahlreiche Streitigkeiten und Gerichtsverfahren zur Folge haben. In seinem Lande, Dänemark, dem zweitgrössten Erzeuger und Ausführer von Topfpflanzen in der Welt, seien sowohl die Züchter als auch die Erzeuger von Zierpflanzen gegen eine Aenderung des derzeitigen Wortlauts von Artikel 2. Herr Koch ersuchte die UPOV dringend, diesen Wortlaut beizubehalten, weil die AIPH eher auf die Revision verzichten würde als eine Aenderung in Artikel 2 zu akzeptieren, die den Weg für Monopole und Unordnung auf dem Gebiet des Sortenschutzes ebnen würde.

56. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) bezog sich auf den vorliegenden Vorschlag für Artikel 2 Absatz 1 und auf seinen Verweis auf Artikel 36 Absatz 2. Die Stellungnahme zum ersten Artikel hänge von den Schlussfolgerungen der Beratung des zweiten Artikels ab, denn es stelle sich die Frage, ob der zweite Artikel nach Streichung des Doppelschutzverbotes noch notwendig sei. Zu Absatz 2 habe die AIPPI keine Bemerkungen.

57. Herr Le Buanec (ASSINSEL) teilte mit, dass die ASSINSEL zum vorgeschlagenen Artikel 2 keine besonderen Bemerkungen habe. Demgegenüber wünsche sie, ausführlicher zur vorgeschlagenen Streichung des Doppelschutzverbots Stellung zu nehmen. Es handle sich hierbei um einen der wesentlichen Punkte der Revision des Uebereinkommens, und die Mitglieder der ASSINSEL seien diesbezüglich in drei Gruppen unterteilt.

i) Die erste Gruppe vertrete die Auffassung, dass das UPOV-Uebereinkommen die beste Form zum Schutz einer Pflanzensorte biete und dass die derzeitige Revision diese Position verstärke. Sie befürchte, dass die Streichung des Verbots des Doppelschutzes von Pflanzensorten als solche langfristig gesehen durch die Verwirrung, die sie vermutlich stiften würde, das Sortenschutz-zertifikat schwächen würde. Ausserdem befürchte sie, dass diese Streichung den Grundsatz der freien Verwendung einer geschützten Sorte zum Zwecke der Schaffung weiterer Sorten - der ein Eckstein des Uebereinkommens und für eine gute Ausübung des Züchterberufs unumgänglich sei - gefährde. Deshalb spreche sich diese Gruppe für die Erhaltung des Verbots aus.

ii) Die zweite Gruppe vertrete die Auffassung, dass man die vorgeschlagene Streichung des Doppelschutzverbots akzeptieren könne, und zwar unter zwei Bedingungen: erstens unter Einführung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit als zusätzliche Bedingungen für die Patentierbarkeit von Sorten in das System des Erfindungspatents, um Verwirrungen zu vermeiden, die sich mit der Zeit aus einem Doppelschutzsystem ergeben könnten; zweitens unter Zusicherung, dass ein dem "Züchternvorbehalt" ähnliches Prinzip in das System des Erfindungspatents aufgenommen würde.

iii) Die dritte Gruppe unterstütze die vorgeschlagene Streichung des Doppelschutzverbots vorbehaltlos, weil sie es für unangebracht erachte, dass das UPOV-Uebereinkommen den Verbandsstaaten die Verpflichtung auferlege, andere Rechtssysteme abzuändern, und weil man den Verbandsstaaten die Möglichkeit überlassen sollte, den Züchtern denjenigen Schutz zu erteilen, den sie für den wirksamsten hielten. Dieser Gruppe zufolge würde das Doppelschutzverbot in Verbindung mit der vorgeschlagenen Definition der Sorte einen Raum schaffen, in dem keine Form des Schutzes erhalten werden könnte. Jedes der besagten Systeme habe Stärken und Schwächen, und wenn man künstlich eines dieser Systeme durch eine Ausschliesslichkeitsbestimmung begünstige, dann würden die Verbandsstaaten daran gehindert, Erfahrung in beiden Systemen zu erlangen. Seien die beiden Systeme gleicherweise wertvoll, dann müssten beide angewandt werden und koexistieren können. Sofern das eine offenkundig besser als das andere sei, würden die Züchter selbst wählen.

58. Herr Le Buanec hob abschliessend hervor, dass diese Ausführungen ein Beweis dafür seien, wie schwierig es für die ASSINSEL sei, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und welche Bedenken die verschiedenen Meinungsgruppen in dieser Sache haben könnten.

59. Herr Roberts (IHK) wiederholte seine einleitenden Bemerkungen in bezug auf die Tatsache, dass die IHK über die Streichung des alten Artikels 2 aus dem Uebereinkommen erfreut sei. Er sei jedoch etwas über die Erklärung der AIPH betrübt, die auf alle Vorteile einer Revision verzichten wolle, um das Doppelschutzverbot zu erhalten. Bereits jetzt gebe es Verbandsstaaten der UPOV, die die Patentierung von Pflanzensorten erlaubten, was in diesen Ländern bisher noch zu keiner Katastrophe geführt habe. Allerdings gab Herr Roberts zu, dass geltend gemacht werden könne, dass bis jetzt noch nicht genug Zeit verstrichen sei, damit eine Katastrophe auftreten könnte. Weiter führte er aus, dass die Aufhebung des Doppelschutzverbots Verbandsstaaten nicht zwingen würde, den Doppelschutz zu erlauben, und dass das gegenwärtige Verbot in Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens eindeutig für zumindest noch einige Jahre erhalten bleibe. Es wäre traurig, alle möglichen Vorteile eines abgeänderten Uebereinkommens abzulehnen, um die gegenwärtige Position in einer Frage zu bewahren, die - in Europa - in anderen Foren geregelt werden könnte.

60. Ausserdem stellte Herr Roberts fest, dass die IHK die Stellungnahme der dritten Gruppe der ASSINSEL unterstütze, aber auch einige Sympathie für die Stellungnahme der zweiten Gruppe habe, insofern als sie die Notwendigkeit verstehe, in die Patentgesetze etwas Aehnliches wie den "Züchternvorbehalt" aufzunehmen. Die UPOV könne nicht von sich aus die Patentgesetze ändern, aber die anwesenden Länder und Delegationen sollten dieses Problem in Erwägung ziehen. Die IHK hoffe, dass die Ausnahme für Benutzungen zu Versuchszwecken im Patentgesetz sich so entwickeln würde, dass sie etwas Vergleichbares zum Vorbehalt im UPOV-Uebereinkommen ergäbe. Das würde nicht bedeuten, dass der Züchter absolut frei in bezug auf die Auswertung der Ergebnisse seiner züchterischen Arbeit wäre. Ob er eine diesbezügliche Freiheit habe oder nicht, sei davon abhängig, ob die von ihm durch Benutzung zu Versuchszwecken erzeugte Sorte die Ansprüche des relevanten Patentbesitzes verletze oder nicht.

61. Herr Royon (CIOPORA) verwies darauf, dass der "Doppelschutz" einen doppelten Sinn habe. Es könne sich um einen kumulierbaren oder alternativen Schutz handeln. Die CIOPORA unterstütze die Streichung von Artikel 2 im gegenwärtigen Wortlaut und teile die Ansichten der dritten Gruppe der ASSINSEL. Einige Zierpflanzenzüchter seien glücklich über die Fortführung des Schutzes ihrer Sorten durch Sortenschutzsertifikate, andere seien mit Pflanzenpatenten zufrieden und wiederum andere seien sehr glücklich mit gewerblichen Patenten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Diversität sollte so lange erhalten bleiben und ermutigt werden, wie die UPOV das internationale Forum zur Koordination all dessen bleibe, was den Schutz von Pflanzensorten betreffe. Die CIOPORA spreche sich für eine positive Feststellung im Uebereinkommen aus, die den Vertragsparteien ausdrücklich freie Wahl zwischen dem Sortenschutz und dem Patentschutz erteile, anstatt für eine einfache Nichteinschliessung des gegenwärtigen Artikels 2. Die Revision des UPOV-Uebereinkommens müsse in die Zukunft blicken und nicht den Geltungsbereich des Uebereinkommens begrenzen. Selbst die Ausnahmebestimmungen von Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens könnten mit der Zeit geändert werden. Die CIOPORA vertrete nachdrücklich und aufrichtig die Hoffnung, dass eine positive Erklärung im Zusammenhang mit einem revidierten Artikel 36 gemacht werden könnte, um diese Möglichkeit zu erschliessen.

62. In bezug auf den gegenwärtigen Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Artikels 2 sei die CIOPORA mit dem Verweis auf Artikel 36 Absatz 2 unzufrieden, weil dieser Artikel restriktiver als der ehemalige Artikel 37 sei. In bezug auf die grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien in Artikel 2 Absatz 1 halte die CIOPORA die formelle Art des erteilten Rechtes so lange für unerheblich, wie die Parteien dem Züchter einer Sorte das im Uebereinkommen definierte ausschliessliche Recht erteilten. Bezugnehmend auf vorangegangene Kommentare der CIOPORA betreffend die Begriffsbestimmungen von Schutztitel und Züchterrecht schlug die CIOPORA für Artikel 2 Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Jede Vertragspartei anerkennt und schützt die in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Züchterrechte durch die Erteilung eines Schutztitels." Bezugnahmen auf Schutztitel sollten gleichfalls in die Nummern ii und iii von Absatz 2 aufgenommen werden. Die CIOPORA erachte es für wesentlich, dass ein Patentamt für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 Nummer ii als "die Behörde" handeln können sollte, sofern die Regierung der betreffenden Vertragspartei sich dafür entscheide, Patente als Schutzmöglichkeit für eine oder alle Pflanzenarten zu wählen, während sie die Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens anwende.

63. Herr Lefébure (COPA und COGECA) teilte mit, dass sich die COPA und die COGECA der Stellungnahme der AIPH und der - aufgrund der Einteilung von Herrn Le Buanec - ersten Gruppe der ASSINSEL anschlossen. Die COPA und die COGECA sprächen sich gegen die Aenderung des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 2 aus. Die europäischen Landwirte bekräftigten einstimmig, dass es keinen Doppelschutz der gleichen Sorte geben könne und unterstrichen die Bedeutung der ausschliesslichen Anwendung des UPOV-Uebereinkommens für den Schutz von Sorten. Infolgedessen lehnten die COPA und die COGECA den vorgeschlagenen Wortlaut ab.

64. Herr Winter (COMASSO) erklärte, die COMASSO als europäische Vereinigung der Pflanzenzüchter stütze ihre Bemerkungen auch auf die bestehende europäische Rechtslage, die Patentierungsausschlüsse von Pflanzensorten in internationalen Uebereinkommen und nationalen Gesetzen eindeutig beinhalte. Die COMASSO gehe davon aus, dass die künftigen Verbandsstaaten der UPOV nicht gezwungen werden sollten, bestehende Ausschlussnormen dahingehend zu ändern, dass sämtliche Systeme offen sein sollten. Die COMASSO gehe weiterhin davon aus, dass das UPOV-Uebereinkommen nach seiner vorgesehenen Stärkung immer noch den bestmöglichen Schutz von Pflanzensorten für Züchter biete. Dieses insbesondere wegen seiner Voraussetzungen, wie Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, sowie wegen der besonderen Ausgestaltung des Züchternachbehalts. Beide Punkte seien, als solche in keinem Patentsystem enthalten.

65. Lege man diese Bemerkungen zugrunde, so erkenne man die echte Notwendigkeit einer Kollisionsnorm, um mögliche Ueberschneidungstatbestände zwischen unterschiedlichen Schutzsystemen abzudecken. Die COMASSO wiederhole ihre Kommentare zu diesem Punkt und betone, dass eine solche Kollisionsnorm ausgewogen sein sollte und weder dem einen noch dem anderen Rechtsinhaber Nachteile durch ihre besondere Ausgestaltung entstehen dürften.

66. Zum vorgeschlagenen Artikel 2 scheine es Herrn Winter eher angebracht, den Vorbehalt des Artikels 36 Absatz 2 in Artikel 4 Absatz 2, der die Verpflichtung zur Anwendung auf alle Arten vorsehe, aufzunehmen.

67. Herr Ehkirch (COSEMCO) teilte mit, dass die COSEMCO die Empfehlungen und Vorschläge der COMASSO unterstütze.

68. Herr Bannerman (FICPI) bemerkte, dass die FICPI keine Kommentare zum vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 2 habe, aber den Vorschlag begrüsse, den gegenwärtigen Artikel 2 und sein Doppelschutzverbot zu streichen. Er habe die zum Ausdruck gebrachte Ansicht vernommen, dass das UPOV-System ausser Gebrauch käme, sofern Patente für Pflanzensorten erlaubt würden. Diese Befürchtungen seien nicht angebracht, weil die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit und für die Erteilung von Züchterrechten ganz unterschiedlich seien und weil viele Pflanzensorten die Patentvoraussetzungen nicht erfüllten und nur gemäss dem UPOV-Uebereinkommen schutzfähig seien. Die durch traditionelle Züchtungsmethoden erzeugten Sorten würden die Patentvoraussetzungen kaum erfüllen. Am wahrscheinlichsten sei, dass diese von Sorten erfüllt würden, die durch Gentechnik hergestellt worden und im eigentlichen Sinne des Wortes technische Erfindungen seien. Die FICPI halte es für unangebracht, dass eine Klasse von technischen Erfindungen aus der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden sollte.

69. Herr King (IFAP) erklärte, dass sich die IFAP gegen den Doppelschutz ausspreche, d. h. also gegen die Erteilung von sowohl Sortenschutzrechten als auch Patenten für die gleiche botanische Gattung oder Art. Nach Auffassung der IFAP sollte es ein dominierendes System der Rechte des geistigen Eigentums für Pflanzen, nämlich das gemäss dem UPOV-Uebereinkommen erteilte Sortenschutzrecht, geben. Andere Rechte des geistigen Eigentums, wie Patentrechte, sollten nicht mit Sortenschutzrechten interferieren. Müsse ein Pflanzenzüchter ein patentiertes Gen oder ein patentiertes Verfahren für die Entwicklung einer neuen Pflanzensorte verwenden, dann müsse er natürlich die Zustimmung des Patentinhabers erhalten. Der Landwirt oder Anbauer sollte dem Züchter für die neue Pflanzensorte jedoch nur eine Lizenzgebühr zahlen. Die IFAP spreche sich infolgedessen für die im gegenwärtigen Artikel 2 Absatz 1 enthaltene Absicht aus und unterstütze die Kommentare der AIPH, der ersten Gruppe von ASSINSEL sowie der COPA und COGECA. Nach Ansicht der IFAP stehe hier eine unterschiedliche Grundeinstellung im Raum. Eine grosse Gruppe blicke in die Zukunft auf das, was die IHK "ein Patentgesetz, das etwas zu Sortenschutzrechten Analoges bieten wird" genannt habe. Diese Gruppe glaube an eine Herabsetzung der Bedeutung des UPOV-Uebereinkommens und an den Ersatz von Sortenschutzrechten durch eine Art von Patenten. Sofern das Ziel der Revision des Uebereinkommens eine Klärung und Verbesserung sei, glaube die IFAP, dass die Streichung von Artikel 2 Absatz 1 in der Tat die Verwirrung vermehren und zu einer Menge von Rechtsklagen und Unannehmlichkeiten in diesem Wirtschaftszweig führen würde. Das Sortenschutzsystem habe sich als faires System mit einem angemessenen Gleichgewicht zwischen den Interessen der Erzeuger, Verbraucher und Züchter bewährt, und die IFAP spreche sich für eine Fortführung dieses Systems aus.

70. Herr Dr. Roth (GIFAP) drückte die Genugtuung der GIFAP über die Streichung des sogenannten Doppelschutzverbots im alten Artikel 2 aus, die er für die grösste Verbesserung im UPOV-Uebereinkommen hielt. Infolge dieser Streichung halte die GIFAP den vorgeschlagenen Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 36 nicht mehr für nötig.

71. Herr Dr. Gross (UNICE) erklärte, die UNICE sei für eine Streichung des Doppelschutzverbots aus dem Uebereinkommen. Daher sei Artikel 2 Absatz 1 in der neuen Fassung überflüssig und sollte ebenfalls gestrichen werden. Hinsichtlich des Artikels 36 habe er die Befürchtung, dass mit seiner Hilfe ein Doppelschutzverbot in gewissem Umfang aufrechterhalten werden solle. Er hoffe, dass dies geklärt werden könne, sobald Artikel 36 behandelt werde. Er möchte sich jedoch nicht nur gegen ein Doppelschutzverbot aussprechen, sondern sich auch dem Vorschlag des Vertreters der CIOPORA für eine positive Aussage in dem Uebereinkommen anschliessen.

72. Herr Dr. Davies (UPEPI) erklärte, dass die UPEPI die Streichung des alten Artikels 2 begrüsse und keine besonderen Kommentare zum vorgeschlagenen neuen Artikel 2 habe. In bezug auf die Anmerkung auf Seite 11 in Dokument IOM/5/2 regte er an, die Beschreibung des Falles, in dem nur ein Schutztitel zur Verfügung stehe, vielleicht wieder in Erwägung zu ziehen. Sofern eine Vertragspartei den Wunsch hege, nur ein Recht zu erlauben, sollte die Wahl nicht zwischen Anmeldungen, sondern zwischen erteilten Rechten bestehen.

73. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, er habe sich bislang an den Wortlaut des Vorschlags gehalten und daher zur Frage des Doppelschutzes nicht Stellung genommen. Nachdem zu dieser Frage widersprechende Auffassungen zu Tage getreten seien, möchte er seine früheren Bemerkungen noch ergänzen. Er unterstütze ausdrücklich die Ideen, die die ASSINSEL hinsichtlich der dritten Gruppe mitgeteilt habe. Diese Gruppe, die für die Aufhebung des Verbots sei, vertrete die Auffassung, dass möglichst beide Systeme, d. h. der Sortenschutz und das Patent, für Züchter konkurrierende Möglichkeiten darstellen sollten. Im Laufe der Zeit werde sich dann ergeben, welches der beiden Systeme für die Züchter wirklich geeignet sei. Für die Allgemeinheit sei es immer am besten, wenn ein guter Schutz bestehe, da er den grössten Anreiz für Innovationen biete. Die AIPPI unterstütze weiterhin vollinhaltlich das von der CIOPORA Gesagte, da es erforderlich sei, dass viele Erfindungen einen Schutz erhielten, der über ein verbessertes Sortenschutzrecht hinausgehe. Artikel 2 Absatz 1 sollte daher noch in dem Sinne ergänzt werden, dass klar zum Ausdruck gebracht werde, dass es neben dem Sortenschutz auch andere Schutzmöglichkeiten gebe. Eine mögliche Formulierung könne lauten: "Jede Vertragspartei schützt Züchterrechte unbeschadet anderer Möglichkeiten des Schutzes für neue Pflanzenzüchtungen."

74. Herr Royon (CIOPORA) gab seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass gewisse Interessengruppen hofften, den Schutzzumfang des Uebereinkommens zu beeinflussen, so wie sie dies 1961 getan hätten. Das Ergebnis sei 1961 ein Uebereinkommen mit zu vielen Lücken gewesen, von dem die Züchter in Ländern, die den Mindestschutzzumfang anwendeten, nicht wirksam Gebrauch machen könnten. Das Ziel der Revision sei, diese Lücken zu beseitigen, und in diesem Zusammenhang sei es notwendig, sich auf gesetzliche und nicht wirtschaftliche Fragen zu konzentrieren. Er sei überrascht, dass zwei Parteien sich über die Systeme zum Schutz der Züchterrechte in einem Industriesektor auseinandersetzten, nämlich in der Landwirtschaft, in dem die Innovation so wichtig sei.

75. Herr M.O. Sloccock (AIPH) erklärte, dass die Organisationen vor einigen Jahren zusammengetreten seien, um das Uebereinkommen zu verbessern. Er gab zu, dass die Erfahrung im Zusammenhang mit der Anwendung des Uebereinkommens und den technologischen Entwicklungen es notwendig gemacht hätten, das Uebereinkommen zu überarbeiten, um es präziser und wirksamer zu gestalten und die Interessen der einzelnen Parteien klarzustellen. Dieses Ziel sei in vielen anderen Teilen des revidierten Uebereinkommens erreicht worden, und die AIPH wünsche nicht, dass eine Alternative zur Verfügung stehe, die es den Züchtern neuer Pflanzensorten gestatten würde, völlig ausserhalb des Uebereinkommens oder gleichzeitig im Rahmen von zwei getrennten Systemen zu arbeiten. Die AIPH würde lieber auf die Verbesserungen des revidierten Uebereinkommens verzichten, anstatt eine Situation zu ermöglichen, in der man gezwungen sei, im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens oder einer anderen Gesetzgebung zu arbeiten, die in Brüssel zur Diskussion stehe. Viele Mitglieder der AIPH seien aus Ländern ausserhalb des Geltungsbereichs des EPÜ oder ausserhalb der EWG. Die AIPH wünsche ein präziseres, besseres und verständlicheres Uebereinkommen, aber sie wünsche nicht, dass die Wirksamkeit dieses Uebereinkommens mit einem Schlag dadurch aufgehoben würde, dass einem anderen System die Möglichkeit gegeben würde, seinen Platz einzunehmen.

76. Herr G.J. Urselmann (COMASSO) stellte fest, dass die COMASSO verstehe, dass es in einem revidierten Uebereinkommen keine Verpflichtung für Vertragsparteien geben würde, vorhandene Ausnahmen von Pflanzensorten aus der Patentierung zu ändern. Es würde aber auch keine Verpflichtung geben, die gegenwärtige Rechtslage aufrechtzuerhalten. Er erklärte, dass man innerhalb der COMASSO überzeugt sei, dass Patentfragen innerhalb der Patentgesetzgebung behandelt werden sollten und dass es sich hierbei nicht um eine Frage handle, die von der UPOV zu entscheiden sei.

77. Der Vorsitzende stellte fest, dass zur Frage des Doppelschutzes eine eingehende Diskussion stattgefunden habe. Er unterrichtete die Konferenz, dass ähnliche Diskussionen innerhalb von UPOV-Kreisen stattgefunden hätten und dass kein Wunsch dafür vorhanden sei, den Schutz im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens in irgendeiner Weise zu schwächen. Es müsse denjenigen, die gegen die Streichung des Doppelschutzverbots seien, klargemacht werden, dass die UPOV das Ziel habe, ein Uebereinkommen aufzubauen, das für sich selbst stark genug sei, um einer etwaigen Konkurrenz zu widerstehen. Auf der anderen Seite sollten jedoch keine Bedingungen geschaffen werden, unter denen sich die Landwirte keine Sorten mehr leisten könnten, denn in diesem Falle könnte das Uebereinkommen überhaupt nicht funktionieren. Die Teilnehmer müssten sich infolgedessen weiterhin darum bemühen, ein Uebereinkommen auszuarbeiten, mit dem sie alle leben könnten.

Artikel 3 - Massnahmen zur Regelung des Handels

78. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 3.

79. Herr Royon (CIOPORA) erklärte, dass in Artikel 3 der Begriff "Material" in "Pflanzenmaterial" geändert werden müsse und dass Pflanzenmaterial in Artikel 1 wie folgt definiert werden sollte: "Pflanzenmaterial: eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, ungeachtet seiner/ihrer botanischen oder kommerziellen Funktion, einschliesslich von Schnittblumen, Obst und Saatgut."

80. Herr Winter (COMASSO) erklärte, er stimme der Bestimmung, wie im Dokument enthalten, zu. Er möchte jedoch zu Protokoll geben, dass er davon ausgehe, dass damit den Vertragsparteien keine Verpflichtung auferlegt werde, Massnahmen zur Regulierung des Marktes einzuführen.

81. Herr Besson (FIS) teilte mit, dass die FIS die von Herrn Winter (COMASSO) gemachte Bemerkung unterstütze.

Artikel 4 - Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

82. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 4.

83. Herr Sloccock (AIPH) begrüsst den dem neuen Wortlaut von Artikel 4 zugrundeliegenden Geist und Inhalt, stellte aber die Frage, ob die Kürze der Fristen nicht zu optimistisch sei.

84. Herr Le Buanec (ASSINSEL) fragte sich, ob der Ausdruck "alle Pflanzengattungen und Arten" intergenerische und interspezifische Hybriden einschliesse; sei dies nicht der Fall, dann müsse der Ausdruck nach Auffassung der ASSINSEL durch "und ihre Hybriden" ergänzt werden.

85. Herr Roberts (IHK) sprach sich dafür aus, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer ii angegebene Frist von 10 Jahren, soweit möglich, reduziert werde. Sei eine Kürzung dieser Frist nicht möglich, so frage er sich, ob der Artikel verstärkt werden könnte, indem verlangt würde, dass die in Nummer i angegebenen 25 Pflanzengattungen oder -arten eine ausgewogene Selektion von Gattungen oder Arten darstellten, für die der Schutz relevant sei.

86. Herr Royon (CIOPORA) erklärte, dass der vorgeschlagene neue Wortlaut von Artikel 4 eine Verbesserung im Vergleich zum gegenwärtigen Uebereinkommen darstellen sollte und als solche begrüsst werde. Demgegenüber lasse der Artikel aber das Prinzip der progressiven Anwendung des Uebereinkommens fortbestehen, das von Anfang an eine fundamentale Schwäche des Uebereinkommens gewesen sei. Die CIOPORA meine, dass die Frist von 10 Jahren in Artikel 4 Absatz 1 Nummer ii auf drei Jahre reduziert werden müsste, weil anderenfalls in vielen Ländern die gegenwärtigen Anomalien der Verfügbarkeit des Schutzes für einige Arten fortbestünden. Dies sei einer der Gründe gewesen, weshalb die CIOPORA darauf bestanden habe, dass Regierungen und Züchter frei zwischen Sortenschutzrechten, Pflanzenpatenten und Standardpatenten wählen können sollten, weil diese Wahl denjenigen Ländern, die Patentschutz gewährten, erlauben würde, alle Arten zu schützen, einschliesslich der interspezifischen Hybriden, die vermutlich in Zukunft zahlreicher sein würden.

87. Der Vorsitzende verwies auf das Ziel, mehr Staaten dazu zu veranlassen, dem Uebereinkommen beizutreten. Er bemerkte, dass die Zehnjahresfrist damit begründet sei sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht werden könne.

88. Herr Winter (COMASSO) bezog sich zuerst auf die von der ASSINSEL gestellte Frage. Auch die COMASSO habe Schwierigkeiten festzustellen, ob in der Tat der Fall der intergenerischen und interspezifischen Hybriden durch die Wortwahl "Gattungen oder Arten" abgedeckt sei. Die obligatorische Anwendung des Uebereinkommens auf alle Gattungen und Arten sei willkommen, und für sie sei auch eine Uebergangsregel vorzusehen. Die COMASSO schlage als Möglichkeit vor, folgende Ergänzung in Absatz 1 Nummer i einzubringen: "Diese [Gattungen und Arten] sollen sich auf die hauptsächlichen Arten beziehen, die in den jeweiligen Verbandsstaaten angebaut werden." Der Grund hierfür sei, dass in einigen Verbandsstaaten bereits unter dem derzeitigen UPOV-Uebereinkommen nicht für alle wichtigen Arten Schutz gewährt werde. Man sollte sicherstellen, dass in der Tat das Schutzbedürfnis der Züchter in allen Verbandsstaaten ausreichend berücksichtigt werde, was durch diesen Hinweis auf die wichtigen Arten geschehen könne.

89. Herr Ehkirch (COSEMCO) stellte fest, dass die COSEMCO die Bedenken der ASSINSEL in bezug auf die intergenerischen und interspezifischen Hybriden teile.

90. Herr Bannerman (FICPI) begrüsste den neuen Wortlaut von Artikel 4, weil er eine spezifische Zeit vorsehe, in der der Sortenschutz auf alle Arten erstreckt würde. Die FICPI frage sich aber, ob die Frist von 10 Jahren gekürzt werden könnte.

91. Herr Dr. Roth (GIFAP) war der Ansicht, dass die Frist von zehn Jahren in Artikel 4 Absatz 1 Nummer ii sehr lang sei. Um zu einer Harmonie zwischen den nationalen Gesetzen zu gelangen, schlug er vor, diese Frist auf drei Jahre zu kürzen, so wie dies für die Verbandsmitglieder vorgeschlagen werde.

92. Herr Dr. Gross (UNICE) erklärte, dass auch die UNICE für eine Verkürzung der Frist von zehn Jahren sei. Es sei eigentlich nicht einzusehen, dass eine Zweiklassengesellschaft geschaffen werde. Im übrigen erscheine ihm der Vorschlag des Vertreters der COMASSO überlegenswert, die Bestimmung auf die Pflanzen abzustellen, die in bestimmten Territorien vorrangig angebaut werden.

93. Herr Dr. Davies (UPEPI) erklärte, dass die UPEPI den von der FICPI gemachten Kommentaren beipflichte.

94. Der Vorsitzende schloss die Erörterungen zu Artikel 4 ab und stellte fest, dass die Fragen der Zehnjahresfrist und der intergenerischen und interspezifischen Hybriden in späteren Sitzungen behandelt werden müssten.

Artikel 5 - Inländerbehandlung

95. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 5.

96. Die Streichung der Möglichkeit, Gegenseitigkeit zu verlangen, wurde unterstützt von: Herrn Dr. von Pechmann (AIPPI), Herrn Le Buanec (ASSINSEL), Herrn Roberts (IHK), Herrn Royon (CIOPORA), Herrn Winter (COMASSO), Herrn Bannerman (FICPI), Herrn Besson (FIS), Herrn Dr. Roth (GIFAP) und Herrn Chrétien (UNICE).

Artikel 6 - Erster Antrag

97. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 6.

98. Herr Roberts (IHK) erklärte, die IHK habe in bezug auf Artikel 6 keine Probleme. Es sei jedoch festgestellt worden, dass es keine Bestimmung gebe, die dem gegenwärtigen Artikel 11 Absatz 3 entspreche, und die IHK würde eine Bestätigung begrüßen, dass der Inhalt dieser Bestimmung noch immer angewandt werden sollte.

99. Herr Royon (CIOPORA) erkundigte sich, ob es einen besonderen Grund gebe, weshalb Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens von 1978 gestrichen worden sei, und ob man annehmen dürfe, dass diese Streichung in der Praxis keine Änderung zur Folge habe.

100. Herr Winter (COMASSO) erklärte mit Hinweis auf die Bemerkungen der CIOPORA und anderer Organisationen, dass die Bestimmungen des derzeitigen Artikels 11 Absatz 3 weiterhin im Übereinkommen, an welcher Stelle auch immer, enthalten bleiben sollten.

101. Herr Dr. Roth (GIFAP) unterstützte die vorangeegangenen Stellungnahmen und Fragen in bezug auf Artikel 11 Absatz 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens.

102. Herr Dr. Gross (UNICE) erklärte, die UNICE sei mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden, würde jedoch auch vorziehen, wenn Artikel 11 Absatz 3 des derzeitigen Uebereinkommens in irgendeiner Form im Uebereinkommen erhalten bliebe.

103. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) erklärte, dass Artikel 11 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts deshalb nicht im Entwurf des revidierten Textes vorhanden sei, weil die Ansicht vertreten worden sei, dass der allgemeine Trend im Recht des geistigen Eigentums auf eine zunehmende gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Schutz in verschiedenen Ländern anstatt auf die Unabhängigkeit solchen Schutzes zugehe. Artikel 11 Absatz 3 sei als eine Bestimmung aus dem 19. Jahrhundert angesehen worden, die als solche im Widerspruch zur zunehmenden Koordination der Prüfung von Pflanzensorten und der Schutzerteilung stehe. Die von den Vorrednern ausgedrückten Stellungnahmen würden berücksichtigt. Herr Greengrass fügte hinzu, dass er Kenntnis von zwei Nichtverbandsstaaten der UPOV habe, in denen die Erteilung des Sortenschutzes vom Vorhandensein des Schutzes für die gleiche Sorte in einem anderen Land abhängt. Ein solches System sei mit der Zielsetzung des ursprünglichen Artikels 11 Absatz 3 absolut unvereinbar. Deshalb dürfte es vielleicht erwünscht sein, diesen Artikel wieder aufzunehmen. Die Kommentare der Teilnehmer würden mit Sicherheit berücksichtigt, wenn der vorgeschlagene Wortlaut erneut geprüft werde.

Artikel 7 - Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts

104. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 7.

105. Herr Sloccock (AIPH) bemerkte im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a (Neuheit), dass die Aufnahme der Worte in eckigen Klammern übertrieben erscheine, weil es scheine, dass - obzwar der Zierpflanzensektor hierdurch nicht so sehr betroffen sein möge wie andere Sektoren - die Ueberlegungen, die anderen Teilen des Artikels zugrunde lägen, weiter reichten als es notwendig oder vernünftig sei. In bezug auf Absatz 2 Buchstabe b könne er nur schwer verstehen, wie eine neue Sorte für neu gelten könne, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Schutzerstreckung auf eine zuvor nicht geschützte Art vorhanden sei.

106. In bezug auf Artikel 7 Absatz 3 (Unterscheidbarkeit) hielt es Herr Sloccock für bedauerlich, dass die Bezugnahme auf "bedeutende Merkmale" ungeachtet der Tatsache gestrichen worden sei, dass sich der frühere Text auf Stellungnahmen stütze, die von einigen Technischen Arbeitsgruppen der UPOV vertreten worden seien. Es handle sich aber um eine Frage, die die UPOV weiterhin sorgfältig prüfen müsse. Er mache sich über die Massgabe im zweiten Satz in Absatz 3 Gedanken, wo es um eine Sorte gehe, die Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung sei und nur dann allgemein bekannt werde, wenn die Anmeldung zur Erteilung eines Züchterrechts führe. Viele Umstände könnten die Ablehnung eines Züchterrechts bewirken, aber er meine nicht, dass dies unbedingt einen Einfluss auf die Offenkundigkeit einer Sorte haben sollte.

107. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) wies darauf hin, dass der Begriff "unmittelbar vom Erntegut abgeleitetes Erzeugnis" in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a unklar sei und in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte. Unter Umständen könne man einem unmittelbar von der Sorte abgeleiteten Erzeugnis nicht entnehmen, welches die betreffende Sorte sei. Die entsprechende Bestimmung sollte nur anwendbar sein, wenn man dem Erzeugnis entnehmen könne, welche Sorte als Grundlage für die Herstellung dieses Erzeugnisses gedient habe. Nur dann sei diesem Erzeugnis die Offenbarung zu entnehmen. Dies sei so bei chemischen Stoffen. Wenn dort der Substanz das Verfahren zur Herstellung nicht entnommen werden könne, so gelte das Verfahren immer noch als neu, und das Erzeugnis sei eigentlich nicht nacharbeitbar.

108. Zu Absatz 3 betreffend die Unterscheidbarkeit möchte Herr Dr. von Pechmann auf die Auswirkung einer Anmeldung in irgendeinem Land hinweisen. Seiner Meinung nach müsse eher die Neuheit betroffen werden. Ausserdem stelle sich die Frage, was unter dem Begriff "in irgendeinem Land" zu verstehen sei. Würde z. B. eine in China hinterlegte Anmeldung nach zehn Jahren zur Eintragung in das amtliche Sortenregister führen, dann wäre die betreffende Anmeldung in einem der Verbandsstaaten nicht mehr gültig, denn die Unterscheidbarkeit sei nicht mehr gegeben. Er frage sich daher, ob die UPOV wirklich so weit gehen sollte, dass eine Anmeldung in einem Nichtverbandsstaat genauso behandelt werde wie eine Anmeldung in einem Verbandsstaat.

109. Herr Le Buanec (ASSINSEL) erklärte, mehrere Bemerkungen zu Absatz 2 zu haben. In bezug auf die redaktionelle Form halte es die ASSINSEL für nötig, den Ausdruck "matériel de reproduction ou de multiplication végétative" (Vermehrungsmaterial), der doppelsinnig sei, durch "matériel de reproduction sexuée ou végétative" (generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial) zu ersetzen. Im einleitenden Teil von Buchstabe a erscheine es der ASSINSEL notwendig, die Worte in eckigen Klammern zu streichen. Ausserdem wünsche die ASSINSEL, dass die Worte "wo das Recht dieser Partei dies vorsieht" in Nummer i zu streichen. Sie erachte es für sinnvoll, eine Bestimmung folgenden Wortlauts zu Buchstabe a hinzuzufügen: "Die Bereitstellung einer Sorte durch den Anmelder im Rahmen eines Vertrags, gemäss dem der Anmelder sein Eigentumsrecht an der Sorte bewahrt - und zwar insbesondere für Zwecke der Versuche, Vermehrung, Erzeugung von Hybridsaatgut, Aufbereitung und Aufbewahrung - gilt nicht als eine Auswertung im Sinne der Nummern i und ii."

110. In bezug auf Buchstabe b vertrat die ASSINSEL die Auffassung, dass das Wort "kann" durch "muss" ersetzt werden sollte, um die vorübergehende Beschränkung der Neuheit verbindlich zu machen.

111. Herr Roberts (IHK) bemerkte, dass die IHK eine Anzahl schriftlicher Kommentare zu Artikel 7 gemacht habe und diese nicht wiederholen würde. Die IHK unterstütze die zuvor von der AIPPI und der ASSINSEL vorgeschlagene Streichung der Worte in eckigen Klammern in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a.

112. Herr Royon (CIOPORA) erklärte, dass sich die CIOPORA dafür ausspreche, dass die Worte "mit seiner Zustimmung" durch die Worte "mit ausdrücklicher Zustimmung des Züchters" in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Nummern i und ii ersetzt würden. In Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a sollten die Worte "Vermehrungsmaterial oder Erntegut" durch die Worte "Pflanzenmaterial" ersetzt werden, wobei die CIOPORA davon ausgehe, dass die bereits für diese Worte vorgeschlagene Definition akzeptiert worden sei. Die Worte in eckigen Klammern sollten gestrichen und das Wort "Auswertung" sollte, so wie in der Definition des ausschliesslichen Züchterrechts von der CIOPORA zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschlagen, näher bestimmt werden.

113. Herr Royon führte weiter aus, dass es nach den Absätzen 2 und 3 für einen Züchter möglich sei, eine Sorte in ein amtliches Register einzutragen und somit einen anderen Züchter in bezug auf die Sicherstellung von Rechten an einer Sorte zu disqualifizieren, die von der in das Register eingetragenen Sorte nicht unterscheidbar sei. Durch die Eintragung in das Register würde kein Schutz erteilt und der erste Züchter nicht davon abgehalten werden, in der Folge, zu einem viel späteren Zeitpunkt einen Schutz zu beantragen, vorausgesetzt, dass er seine Sorte nicht verkaufe. Im Endeffekt würde somit der Schutz dem ersten Erfinder und nicht dem ersten Antragsteller gewährt, was im Widerspruch zur allgemeinen Tendenz im gewerblichen Eigentum stehe. Er fragte, ob dies absichtlich so sei. Abschliessend stellte Herr Royon fest, dass in Artikel 7 Absatz 3 der Begriff "wichtige Merkmale" nicht mehr verwendet würde. Er meine nicht, dass die Streichung dieses Begriffs eine Verbesserung sei, d. h. vor allem nicht in Zusammenhang mit der Beilegung geringfügiger Differenzen. Der Begriff "Merkmale" sei in Artikel 7 Absatz 4 und Absatz 5 verwendet, ohne jedoch richtig qualifiziert zu werden. Er halte zusätzliche Worte in diesen Absätzen für notwendig.

114. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) stellte fest, dass seit 1961 eine Sorte gemäss dem UPOV-Uebereinkommen neu bleibe, selbst wenn sie bekannt sei, sofern sie nicht verkauft werde, wogegen Neuheit im Patentsystem durch die Veröffentlichung verloren gehe. Eine Rosensorte könne infolgedessen Gegenstand eines öffentlichen Wettbewerbs sein und beschrieben werden, würde jedoch neu bleiben, vorausgesetzt, dass sie nicht verkauft werde. Da sie auf diese Weise allgemein bekannt werde, würde die Sorte für Unterscheidbarkeitszwecke berücksichtigt werden. Im UPOV-Uebereinkommen sei die Situation in bezug auf die Neuheit anders als im Patentrecht, und es sei nicht möglich, in diesem Zusammenhang die Ausdrücke aus dem Patentwesen "erster Erfinder" und "erster Anmelder" geltend zu machen.

115. Herr Royon (CIOFORA) gab seiner Genugtuung über die Klarstellung des Stellvertretenden Generalsekretärs Ausdruck, fragte sich jedoch, ob es möglich sei, Anmeldungen durch die Eintragung einer Sorte in ein Register zu blockieren und dann jahrelang oder bis zu dem für die betreffende Partei passenden Zeitpunkt mit dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte zu warten. Dies könnte für den Handel problematisch werden.

116. Herr Winter (COMASSO) beschränkte seine Bemerkungen auf Absatz 2 dieses Artikels. Zunächst bat er um eine kurze Darstellung, ob ein tieferer Sinn hinter der Titelgebung "newness" im englischen Text anstelle von "novelty", wie es an und für sich der Sprachgebrauch sei, stehe. Wenn nicht, würde die COMASSO für "novelty" plädieren. Zu Buchstabe a schlage sie wie bereits mehrere Vorredner die Streichung der Klammer und deren Inhalt vor. Zu dem Ausdruck in Buchstabe a Nummern i und ii "auf andere Weise abgegeben" schliesse sich die COMASSO den Bemerkungen von ASSINSEL an, und insbesondere der von ihr vorgeschlagenen Formulierung. Dies hauptsächlich daher, weil diese zum Grossteil auf dem Vorschlag im Gemeinschaftssortenschutzrecht beruhe.

117. Die COMASSO schlage weiterhin vor, in Buchstabe a Nummer i das Wort "ausdrücklichen" hinzuzufügen, so dass dies den folgenden Wortlaut ergebe: "Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung". Ferner sollte in derselben Nummer die Neuheitsschonfrist von einem Jahr verbindlich werden. Schliesslich finde die COMASSO die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit durchaus wünschenswert. Sie schlage jedoch vor, dass auch die Bestimmung in Buchstabe b zu einer bindenden Vorschrift gemacht werde, und zwar durch die Aenderung des Wortes "kann" in das Wort "soll".

118. Herr Bannerman (FICPI) bemerkte, dass die FICPI aus den vom Vertreter der AIPPI ausgeführten Gründen die Streichung der Worte in eckigen Klammern in Absatz 2 Buchstabe a befürworte.

119. Herr King (IFAP) kommentierte Artikel 7 Absatz 3 in bezug auf die Unterscheidbarkeit und bemerkte, dass die IFAP die Vermeidung von Nachahmung in der Züchtung neuer Sorten für wichtig halte und dass eine neue Sorte nur geschützt werden sollte, wenn sie eine Verbesserung wirtschaftlicher Merkmale beinhalte. Die IFAP spreche sich deshalb dafür aus, in Artikel 7 Absatz 3 nach den Worten "deutlich unterscheiden lässt" die Worte "und dieser gegenüber eine deutliche Verbesserung darstellt" aufzunehmen. Wenn diese Worte fehlten, sei es möglich, etwas zu schützen, was nur botanisch interessant sei.

120. Herr Besson (FIS) unterstützte im Namen der FIS den im Namen von ASSINSEL von Herrn Le Buanec gemachten Vorschlag, eine Bestimmung zur Wahrung der Neuheit von Material, das Gegenstand von Versuchen oder einer Vermehrung ausserhalb des eigentlichen kommerziellen Bereichs gewesen sei, aufzunehmen. Hierbei handele es sich um eine geläufige und für das Saatgut- und Sortenwesen sehr wichtige Praxis.

121. Herr Dr. Roth (GIFAP) sah für die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b keine Rechtfertigung und schlug die Streichung vor.

122. Herr Chrétien (UNICE) teilte mit, dass die UNICE die Streichung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b beantrage, weil diese Bestimmung die Einheitlichkeit des Neuheitskriteriums unterbreche.

123. Herr Dr. Davies (UPEPI) bemerkte, dass die UPEPI zwar keine ausführlichen Kommentare zu Artikel 7 habe, das Sekretariat aber auf die Verwendung der Worte "deutlich unterscheiden lässt" und "massgebenden Merkmale" in Artikel 7 Absatz 3 bzw. 5 aufmerksam machen wolle. Würde schliesslich entschieden, dass eine Definition von "Sorte" in Artikel 1 aufgenommen werden sollte, dann müssten diese Worte in die Definition aufgenommen werden.

124. Herr Sloccock (AIPH) wünschte vom Sekretariat eine Erklärung, warum der Begriff "wichtige Merkmale" aufgegeben worden sei. Die Delegierten hätten jahrelang in der UPOV über die mögliche Ausdehnung der Mindestabstände diskutiert, und die Aufgabe dieser Worte scheine ein Schritt in die andere Richtung zu sein.

125. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) erklärte in seiner Antwort auf Herrn Slococks Frage, dass der gegenwärtige Wortlaut des Uebereinkommens vorsehe, dass, um schutzfähig zu sein, eine Sorte deutlich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheidbar sein müsse, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt sei. Beziehe man sich auf die vorbereitenden Arbeiten für das Uebereinkommen von 1961, so stelle man fest, dass das Wort "wichtige" hinzugefügt worden sei, weil man den Eindruck gehabt habe, dass es nicht so sein könnte, dass jede beliebige Sorte schutzfähig sei. Es müsse ein gewisses Mass der Differenzierung geben. Auf der anderen Seite wurde damals auch strikt entschieden, dass es nicht wesentlich sei, dass eine Sorte in bezug auf andere Sorten eine Verbesserung darstellen müsse, um schutzfähig zu sein. Die Experten

hielten damals diesen Gesichtspunkt für zu orts- oder zeitgebunden, um in einem internationalen Schutzsystem oder selbst in einem nationalen System berücksichtigt zu werden. Der relative Wert einer Sorte hänge von den Bedingungen ab, unter denen sie angebaut werde. Der Wert an einem Ort könnte an einem anderen Ort keinen Wert darstellen. Im Lichte der späteren Erfahrung sei das Wort "wichtige" jedoch als doppelsinnig empfunden worden, weil man oft versucht habe, es für die Bezeichnung des Wertes zu verwenden. Diese Frage sei in der Allgemeinen Einführung zu den UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit behandelt worden, und es sei erklärt worden, dass der Begriff "wichtige" bedeute "wichtig zum Zweck der Unterscheidung" und nicht "wichtig im Sinne von Wert". Entsprechend der von UPOV vertretenen allgemeinen Einstellung sei das Wort "wichtige" im neuen Text aufgehoben worden, und zwar allein aus dem Grunde, weil man es für doppelsinnig und irreführend halte, und nicht aus einem anderen Grund.

126. Herr Sloccock (AIPH) erklärte in seiner Antwort auf die Ausführungen von Herrn Greengrass, dass man sich nach Ansicht der AIPH im Wortlaut des Uebereinkommens darum bemühen müsse, die Notwendigkeit einer Unterscheidung neuer Sorten durch wesentliche Unterschiede zu unterstreichen, um keine Nachahmungen zu ermutigen, die niemand wünsche.

127. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) bezog sich nochmals auf die Problematik der Neuheit. Herr Winter (COMASSO) habe auf den nichtverbindlichen Charakter der Neuheitsschonfrist von einem Jahr in Absatz 2 Buchstabe a Nummer i hingewiesen. Die Frist in Nummer ii sei jedoch verbindlich. Sie solle daher auch in Nummer i verbindlich sein, da sonst Unterschiede eintreten könnten, die für die Züchter gefährlich wären.

128. Herr Le Buanec (ASSINSEL) wünschte, auf die Bemerkung von Herrn King (IFAP) zu antworten, die das Erfordernis eines wirtschaftlichen Interesses für den Erhalt eines Züchterrechts betraf. Die ASSINSEL lehne dieses Prinzip aus drei Gründen ab: Erstens sei es ein allgemeines Prinzip des Rechtes des geistigen Eigentums, für die Erteilung von Rechten die wirtschaftlichen Vorteile nicht zu berücksichtigen. Der zweite Grund sei bereits von Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) ausgeführt worden, und es sei nicht notwendig, auf den geographischen Aspekt des wirtschaftlichen Wertes zurückzukommen. Schliesslich müsse auch die notwendige genetische Diversität berücksichtigt werden. Es wäre äusserst gefährlich, den Schutz einer Sorte abzulehnen, die den gleichen Wert wie eine vorhandene Sorte hätte, wenn ihre genetischen Zusammensetzungen unterschiedlich seien.

Artikel 8 - Priorität

129. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 8.

130. Herr Sloccock (AIPH) erklärte, dass die AIPH die Kürzung der Frist von vier auf zwei Jahre in Artikel 8 Absatz 3 begrüsse. Dies sei realistisch und angebracht.

131. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) wies darauf hin, dass das Prioritätsrecht sich offensichtlich nur auf das Züchterrecht innerhalb des UPOV-Systems beziehe. Wenn davon ausgegangen werde, dass nach Streichung des Doppelschutzver-

bots sich die Möglichkeit eröffne, für neue Pflanzenzüchtungen auch andere Schutzsysteme heranzuziehen, sollte man das Prioritätsrecht nicht auf das Züchterrecht im Sinne des UPOV-Uebereinkommens einschränken, sondern auf Erstanmeldungen zur Erteilung eines anderen Rechtes erweitern. Ein amerikanischer Züchter, der ein Pflanzenpatent für eine vegetativ vermehrbare Sorte beantrage, dürfe bei einer Anmeldung in einem anderen UPOV-Verbandsstaat nicht gesagt bekommen, dass sein Prioritätsrecht nicht anerkannt werde, weil in dem ersten Land keine Anmeldung im Sinne des UPOV-Uebereinkommens sondern eine Patentanmeldung hinterlegt worden sei. Herr von Pechmann erklärte, er wolle daher den Vorschlag machen, die Worte "eines Züchterrechts bei der Behörde" durch "eines Schutzes für eine neue Sorte bei einer dafür zuständigen Behörde" zu ersetzen.

132. Herr Le Buanec (ASSINSEL) erklärte, dass die ASSINSEL für bestimmte Arten infolge wichtiger technischer Gründe wünsche, dass die Prioritätsfrist von 12 auf 24 Monate verlängert werde. In bezug auf Absatz 3 spreche sich die ASSINSEL für die Erhaltung der im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens vorgesehenen Frist von vier Jahren aus. Schliesslich hob Herr Le Buanec noch hervor, dass in der englischen Fassung von Absatz 4 das Wort "facts" durch "events" ersetzt werden müsse.

133. Herr Roberts (IHK) unterstützte die Bemerkungen der ASSINSEL in bezug auf die Prioritätsfrist und die in Absatz 3 erwähnte Frist.

134. Herr Royon (CIOPORA) regte an, die Worte "Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts" in Artikel 8 Absatz 1 durch "Antrag auf Erteilung eines Schutztitels" zu ersetzen, weil die von CIOPORA vorgeschlagene Definition des Wortes "Schutztitel" dem Züchter erlauben würde, die Priorität eines in einem anderen Land hinterlegten Patents zu beanspruchen. Artikel 8 Absatz 1 sehe vor, dass die Prioritätsfrist vom Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags an gerechnet werden sollte. Die CIOPORA halte es für ratsam zu spezifizieren, was als die erste Anmeldung gelten sollte, und zwar besonders in Fällen, in denen eine Anmeldung zurückgezogen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingereicht worden sei. Die CIOPORA sei der Auffassung, dass die Beanspruchung einer Priorität auf der Grundlage des zweiten Antrags möglich sein sollte, sofern keine Rechte erteilt worden seien.

135. In bezug auf Artikel 8 Absatz 3 erklärte Herr Royon, dass die CIOPORA den Vorschlag der ASSINSEL unterstütze, die Vierjahresfrist aufrechtzuerhalten. In bezug auf Artikel 8 Absatz 4 meine die CIOPORA, dass der Begriff "acts" anstelle des im gegenwärtigen Wortlauts verwendeten Begriffs "facts" oder des von der ASSINSEL vorgeschlagenen Begriffs "events" vorzuziehen sei. Die CIOPORA wünsche zu erfahren, ob es einen besonderen Grund dafür gebe, dass die Worte "und kein persönliches Besitzrecht" im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens aus dem Entwurf gestrichen worden seien. Sofern kein besonderer Grund vorhanden sei, sollte diese Formulierung beibehalten werden.

136. Herr Winter (COMASSO) unterstützte im grossen und ganzen die von der ASSINSEL und der IHK vorgetragenen Meinungen, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung der Frist auf 24 Monate in Absatz 1 und des Beibehaltens der Frist von vier Jahren in Absatz 3.

137. Herr Ehkirch (COSEMCO) bemerkte, dass die COSEMCO die im Namen der ASSINSEL und der COMASSO in bezug auf die in Artikel 8 vorgesehenen Fristen zum Ausdruck gebrachten Ansichten unterstütze.

138. Herr King (IFAP) stellte fest, dass die IFAP bei Erörterung der Fristen in Artikel 8 im vorangegangenen Jahr die kürzeren Fristen von 12 Monaten und zwei Jahren befürwortet habe, die im gegenwärtigen Wortlaut enthalten seien. Wenn andererseits aber die Tatsache bestehe, dass es, wie Herr Le Buanec (ASSINSEL) angedeutet habe, technisch unmöglich sei, Versuche innerhalb einer Frist von 12 Monaten durchzuführen, dann wäre es vielleicht vernünftig, die Frage nochmals zu prüfen. Sofern jedoch kein guter technischer Grund vorhanden sei, könne er keine Rechtfertigung für eine Aenderung des derzeitigen Wortlauts erkennen und überlasse es dem Sekretariat zu entscheiden, ob - im Gegensatz zu dem, was für den Züchter "nur wünschenswert" sei - eine Aenderung notwendig sei.

139. Herr Dr. Roth (GIFAP) schlug vor, die Prioritätsfrist von 12 auf 24 Monate zu verlängern.

140. Herr Dr. Gross (UNICE) schloss sich dem Vorschlag des Vertreters der AIPPI an, das Prioritätsrecht auch auf andere Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte auszudehnen.

141. Herr Dr. Davies (UPEPI) erklärte, dass die UPEPI die Position der AIPPI unterstütze.

142. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) fragte die Teilnehmer - im Zusammenhang mit dem Vorschlag der CIOPORA, dass die Priorität im Sinne des UPOV-Uebereinkommens einem Anmelder zur Verfügung stehen sollte, der ein Patent für eine Pflanzensorte in einem Land beantragt habe, das Patentschutz für Pflanzensorten erteile - ob eine Anmeldung zum Sortenschutz im Zusammenhang mit einer Patentanmeldung für eine Pflanzensorte in einem solchen Land für Prioritätszwecke akzeptiert würde.

143. Herr Dr. Davies (UPEPI) erklärte, dass er zwar diese Frage nicht endgültig beantworten könne, dass aber die Anforderungen im Hinblick auf ein prioritätsbegründendes Dokument im Sinne des Patentsystems in bezug auf den beschreibenden Inhalt verhältnismässig hoch seien. Er glaube zwar, dass eine detaillierte Beschreibung im Zusammenhang mit einer Patentanmeldung sehr wohl für die Feststellung der Priorität für ein Sortenschutzrecht ausreichen möge, aber es sei unter vielen Umständen unwahrscheinlich, dass die für einen Sortenschutzantrag vorgesehene Beschreibung ausreichen würde, um die breiten Patentansprüche zu unterstützen.

144. Herr G. Brock-Nannestad (AIPPI) bemerkte, dass eine Anmeldung zum Sortenschutz wahrscheinlich für einen Antrag in bezug auf ein gewerbliches Muster ausreiche, weil dieser sich auf visuelle Merkmale stütze und keine Ansprüche erfordere. Der Wegfall des Doppelschutzverbots erschliesse die Möglichkeit, ein Patent für ein gewerbliches Muster zu erhalten. Er wünsche aber nicht, Verwirrung zu verursachen.

145. Herr Roberts (IHK) erklärte, der letzten Bemerkung von Herrn Brock-Nannestad beizupflichten. Es sei an sich zu spät in dem langwierigen Revisionsverfahren, um eine Aenderung dieser Art einzuführen. Diese sei innerhalb der IHK nicht erörtert worden, und er wisse nicht, ob andere

Kreise diese Frage bereits erörtert hätten, die viele mögliche Folgen habe. Er halte den Vorschlag zwar für interessant, aber für die gegenwärtige Diskussionsrunde für verspätet.

146. Herr Royon (CIOPORA) fragte, ob der Grund für die Streichung der Worte "und kein persönliches Besitzrecht" in Artikel 12 Absatz 4 erläutert werden könnte.

147. Der Vorsitzende erklärte, dass diese Bestimmung gestrichen worden sei, weil ihr Sinn in diesem Zusammenhang unklar sei.

148. Herr Royon bemerkte, dass der Begriff des älteren persönlichen Besitzrechts in gewerblichen Eigentumssystemen und insbesondere in bezug auf Patente ein wohlbekanntes Konzept sei. Im französischen Patentrecht sei dieses Konzept präzise definiert, und obzwar es aus einer späteren Fassung des Gesetzes gestrichen worden sei, werde es von den Gerichten nach wie vor angewendet, wobei man sich auf zahlreiche Präzedenzfälle stütze. Vor kurzem seien die Bedingungen für eine Anwendung des persönlichen Besitzrechts klargestellt worden. Seines Erachtens sollte dieses Konzept gleichfalls im Rahmen des Sortenschutzsystems seinen Platz haben. Er freue sich, zur Kenntnis zu nehmen, dass die zur Diskussion stehende Streichung nicht bedeute, dass dieser Begriff völlig aufgehoben würde.

Artikel 9 - Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

149. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 9.

150. Herr Winter (COMASSO) erklärte, Artikel 9 scheine nach Auffassung der COMASSO eine Möglichkeit zu bieten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels 11 Absatz 3 aufzunehmen, die bereits im Rahmen der Diskussion zu Artikel 6 angesprochen worden seien. Zu Absatz 2 begrüße die COMASSO ausdrücklich, dass eine bindende Vorschrift im Hinblick auf die Einführung eines vorläufigen Schutzes getroffen worden sei. Jedoch vertrete sie die Meinung, dass die Möglichkeit, mindestens eine angemessene Vergütung zu erhalten, für den Züchter unbefriedigend sei. Sie schlage demzufolge vor, dass voller Schadenersatz für sämtliche aufgetretenen Schadensfälle ermöglicht werden solle. Zum letzten Satz des Absatzes 2 sei sie der Meinung, dass er zur Rechtsunsicherheit führe. Deshalb schlage sie dessen Streichung vor.

151. Herr Bannerman (FICPI) erklärte, dass der neue Vorschlag für Artikel 9, der den im Rahmen der Sortenschutzgesetze gewährten Schutz verstärke, von der FICPI begrüsst und unterstützt werde.

152. Herr Sloccock (AIPH) fragte, weshalb die Gelegenheit nicht wie im vorangegangenen Entwurf ergriffen worden sei, um einen besonderen Hinweis auf die gemeinsame Inanspruchnahme von technischen Diensten aufzunehmen. Zwar möge das Sekretariat oder der Verwaltungs- und Rechtsausschuss eine Bestimmung dieser Art in einem internationalen Uebereinkommen für nicht angemessen gehalten haben, diese sei jedoch bei ihrer Erörterung vor einem Jahr für angemessen gehalten worden, und er habe festgestellt, dass sie im Text enthalten sei, der dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner Tagung im Juni vorgelegt worden

sei. Er sei ziemlich überrascht und enttäuscht, dass sich diese Bezugnahme nicht mehr in diesem Entwurf befinde. Er pflichte der Delegation der COMASSO bei, dass der letzte Satz von Artikel 9 Absatz 2 in bezug auf den allgemeinen Geist des Uebereinkommens und seine Durchführung selektiv, verwirrend und widersprüchlich zu sein scheine. Schliesslich wünsche er noch, seine vorherigen Ausführungen betreffend die Dauer des vorläufigen Schutzes zu wiederholen. Der AIPH sei sehr daran gelegen, dass diese in die Dauer des Schutzes einbezogen werde, der in der Folge erteilt würde. Eine entsprechende Bestimmung könnte entweder in diesem Artikel oder in Artikel 9 enthalten sein.

153. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) nahm Bezug auf Absatz 2. Wie die AIPPI in ihrer Resolution schon zum Ausdruck gebracht habe, begrüsse sie die Einführung einer vorläufigen Schutzwirkung in Form einer Vergütungsverpflichtung vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Sortenschutzanmeldung bis zur Erteilung des Schutzrechtes. Der Vorschlag der COMASSO, dass hier bereits voller Schadenersatz geleistet werden müsse, stelle natürlich eine sehr deutliche Verstärkung der Schutzwirkung dar. Sie gehe aber wesentlich über das hinaus, was im Patentrecht bekannt sei. Dort sei erst mit dem erteilten Schutzrecht der Schadenersatz zu leisten, während vorher eine Vergütungsverpflichtung bestehe. Er wisse nicht, ob man hier wirklich so weit gehen solle, das Sortenschutzrecht in dieser Beziehung wesentlich stärker auszubauen als es bei dem Patentschutz der Fall sei. Den letzten Satz halte auch er nicht für sinnvoll. Er unterstütze seine Streichung aus Gründen der Gesetzesangleichung.

154. Herr Le Buanec (ASSINSEL) teilte mit, dass sich die ASSINSEL den von Herrn Winter im Namen der COMASSO gemachten Bemerkungen allgemein anschliesse. Obwohl Herr Greengrass gesagt habe, dass es sich um eine Bestimmung aus dem letzten Jahrhundert handle, halte es die ASSINSEL für sinnvoll, in Artikel 9 Absatz 1 die Bestimmung des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 11 Absatz 3 in bezug auf die Unabhängigkeit des Schutzes aufzugreifen. Ferner halte es die ASSINSEL für unumgänglich, Absatz 2 zu verstärken, um die Züchterrechte zu wahren. Insbesondere gelte es, das Wort "zumindest" zu streichen und den Ausdruck "angemessene Vergütung" durch "volle Entschädigung" zu ersetzen. Die ASSINSEL wünsche schliesslich, dass der letzte Satz dieses Absatzes gestrichen werde.

155. Herr Royon (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA vertrete die Auffassung, dass die in einer Vertragspartei durchgeführten Anbauprüfungen von allen anderen Vertragsparteien akzeptiert werden müssten. Eine Bestimmung in diesem Sinne würde, vielen Ländern den Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen erleichtern, und zwar vor allem den Ländern, die der UPOV auf der Grundlage des Patentrechts beitreten könnten, sofern dieses erlaube, die Hinterlegung von Mustern als Ersatz für eine befähigende Offenbarung zu verwenden. In bezug auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b schlage die CIOPORA vor, die Worte "die Sorte betreffende" vor das Wort "Material" einzufügen, weil der Züchter nicht verpflichtet sein sollte, Informationen bereitzustellen, die seine Sorte nicht betreffen.

156. Die CIOPORA wünsche zudem, sich den von der ASSINSEL in bezug auf Artikel 9 Absatz 2 gemachten Bemerkungen anzuschliessen. Hinsichtlich des letzten Satzes von Artikel 9 Absatz 2 wünsche die CIOPORA sicherzustellen, dass der Züchter befähigt werden sollte, Verletzungen sofort Einhalt zu gebieten, die zwischen der Schutzrechtsanmeldung und -erteilung aufträten. In Frankreich hätte der Anmelder beispielsweise die Möglichkeit, den Verletzer - sobald er von der Verletzung seiner Rechte Kenntnis habe - zu notifizieren, indem er ihm eine beglaubigte Abschrift seiner Anmeldung aushändige. Nachdem der Schutztitel dann erteilt worden sei, könne er für alle Verletzungen, die seit dem Zeitpunkt der Notifizierung eingetreten seien, den Rechtsweg beschreiten.

Artikel 10 - Dauer des Züchterrechts

157. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 10.

158. Herr Winter (COMASSO) begrüßte ausdrücklich die längere Schutzdauer wie vorgesehen.

159. Herr King (IFAP) erklärte, dass die IFAP für die vorgeschlagene Verlängerung der Mindestschutzdauer keine Rechtfertigung sehe. Die meisten der verwendeten landwirtschaftlichen Pflanzen wären schon lange vor Ablauf der derzeitigen Mindestschutzdauer von 15 Jahren kommerziell nicht mehr lebensfähig. Deshalb meine er nicht, dass sich die Züchter für die Verlängerung der Schutzdauer eingesetzt hätten.

160. Herr Besson (FIS) teilte mit, dass die FIS mit der neuen Fassung der betreffenden Bestimmungen einverstanden sei.

161. Herr Dr. Gross (UNICE) bezog sich auf die Tatsache, dass gemäss Artikel 10 Absatz 2 das Recht mindestens 20 oder 25 Jahre bestehe, und zwar ab dem Datum der Erteilung. Andererseits sei im Zusammenhang mit Artikel 9 gefordert worden, dass gewisse Rechtsansprüche auf Schadenersatz schon vorher bestehen sollten. Dies scheine ihm widersprüchlich zu sein.

162. Herr Sloccock (AIPH) pflichtete Herrn King (IFAP) bei. Im Lichte der modernen technischen Verfahren und der Geschmacksänderungen seitens der Verbraucher würden nur sehr wenige Blumen- oder Topfpflanzensorten die Schutzdauer übersteigen. In der Praxis dürfte das kommerzielle Leben von Sorten nur fünf Jahre betragen. Er schlage 15 Jahre für die Schutzdauer ab dem Datum der Anmeldung vor, verbunden mit der Möglichkeit, diese Dauer im Falle von holzartigen Pflanzen auf 20 oder 25 Jahre zu verlängern.

163. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, die AIPPI unterstütze die Verlängerung, wie sie vorgeschlagen werde, meine aber, dass bei der Abfassung des Artikels 9 die Bemerkung von Herrn Dr. Gross (UNICE) berücksichtigt werden sollte.

164. Herr Roberts (IHK) unterstützte die vorgeschlagene Schutzdauer von 20 und 25 Jahren. Sofern die Nutzdauer einer Sorte nach fünf Jahren beendet sei, werde kein Schaden angerichtet, aber im Falle von sehr bedeutenden Sorten sei gelegentlich eine längere Schutzdauer als 15 Jahre angemessen. Eine weitere theoretische Begründung zur Unterstützung der vorgeschlagenen Schutzdauer von 20 und 25 Jahren sei, dass sie die Schutzdauer aufgrund des Patents und die normale Schutzdauer für Pflanzensorten miteinander in Einklang bringe.

165. Herr N.J. Downey (CEETAR) erklärte, dass sich die CEETAR in bezug auf die Schutzdauer dem Standpunkt der IFAP anschliesse.

166. Herr Royon (CIOPORA) bemerkte, dass die Berechnung der Schutzdauer vom Zeitpunkt der Anmeldung an der bessere Weg sein könnte, um eine Lösung für das Problem des vorläufigen Schutzes in Artikel 9 Absatz 2 zu finden. Ausserdem

bemerkte er, dass er insofern, als einige Organisationen erklärt hätten, dass eine längere Schutzdauer angesichts des schnellen Wechsels von Sorten nicht notwendig sei, nicht verstehen könne, warum diese betroffen seien. Entweder seien die Anbauer und Lizenznehmer nicht länger an der überholten Sorte interessiert, oder der Züchter selbst käme zu dem Schluss, dass eine Erhaltung der Rechte an seiner Sorte sich für ihn nicht lohne.

167. Herr Lefébure (COPA und COGECA) teilte mit, dass die COPA und die COGECA die Ansicht der FIPA teilten und eine Verlängerung der Schutzdauer für nicht gerechtfertigt hielten.

168. Herr Le Buanec (ASSINSEL) rief in Erinnerung, dass die Einführung des Begriffs der Abhängigkeit von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein Argument zugunsten der Verlängerung der Schutzdauer sei. Dieses Argument scheine äusserst bedeutend zu sein.

Artikel 11 - Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

169. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 11.

170. Herr Winter (COMASSO) verwies auf Absatz 2 Buchstabe b Nummer iii, in dem als ein Grund für eine freigestellte Aufhebung angegeben werde, dass der Züchter im Falle der Streichung der Sortenbezeichnung keine andere Bezeichnung vorgeschlagen habe. Der COMASSO scheine hier eine eklatante Missproportion zwischen dem Grund und der Sanktion vorzuliegen. Sie beantrage daher die Streichung dieser Bestimmung.

171. Herr Brock-Nannestad (AIPPI) suchte die Situation zu klären, in der ein Züchter ein Recht habe, dieses aber nicht ausübe, wofür es im Entwurf keine Bestimmung gebe. Zu welchem Zeitpunkt würde sein Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, erlöschen?

172. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) bestätigte, dass diese Frage im Rahmen des Uebereinkommens nicht behandelt, sondern von Fall zu Fall durch das nationale Gesetz geregelt werde.

173. Herr Dr. P. Lange (ASSINSEL) schloss sich im Namen der ASSINSEL der Meinung der COMASSO an, dass in Artikel 11 Absatz 2 die Nummer iii gestrichen werden solle.

Artikel 12 - Wirkungen des Züchterrechts

Absatz 1 - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern - und Absatz 2 - dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten

174. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 12 und lud zu Kommentaren zu den Absätzen 1 und 2 ein.

175. Herr Winter (COMASSO) begrüßte ausdrücklich die in den vorgeschlagenen Bestimmungen beabsichtigte Stärkung des Rechtes. Er erklärte, die COMASSO möchte gerne eine Bemerkung vorbringen, die bereits von der ASSINSEL zu Artikel 7 Absatz 2 vorgebracht worden sei. Wenn unter "reproductive material" generatives Vermehrungsmaterial gemeint sei, dann sei sie damit einverstanden. Vielleicht sei dies nur eine Frage des englischen Wortlauts.

176. Zu Absatz 1 Buchstaben b und c gehe die COMASSO davon aus, dass die vorgeschlagene Unterteilung und Abstufung dem Züchter die Möglichkeit eröffnen solle, das Stadium zu wählen, in dem er seine Lizenzgebühren für die Benutzung seiner geschützten Sorte erheben möchte. Die COMASSO schlage allerdings vor, in Buchstabe c das Wort "unmittelbar" zu streichen, zumindest für die Fälle, in denen die besonderen Merkmale der geschützten Sorte in dem besagten Erzeugnis identifiziert werden könnten.

177. Zu Absatz 2 stelle die COMASSO fest, dass dankenswerterweise einigen Anregungen bezüglich der abgeleiteten Sorten und bestimmter anderen Sorten entsprochen worden sei. Sie begrüße dies ausdrücklich und unterstreiche, dass ihrer Meinung nach eine Sorte lediglich Ausgangssorte im Sinne dieser Systematik sein könne, wenn sie selbst keine abgeleitete Sorte sei. Insofern schlage die COMASSO vor, im Satzteil "von der geschützten Sorte" in Absatz 2 Buchstabe a Nummer i das Wort "der" durch "einer" zu ersetzen.

178. Es scheine der COMASSO, dass Absatz 2 Buchstabe a Nummer ii die Interessen der Züchter treffe. Es seien allerdings Ueberlegungen vorgetragen worden, dass hiermit im Gegenteil eher Plagiarismus unterstützt werde. Die COMASSO bitte das Sekretariat, diese Ueberlegungen zu überprüfen und, sollten sie sich bewahrheiten, die Bestimmung zu streichen.

179. Zu Absatz 2 Buchstabe a Nummer iii möchte die COMASSO nochmals darauf hinweisen, dass die Herausgabe von Inzuchtlinien für die Saatgutproduktion im Rahmen von Verträgen nicht als ein Verkauf qualifiziert werden sollte. Es scheine ihr allerdings hier nicht der richtige Platz für eine diesbezügliche Bestimmung zu sein. Sie verweise auf das, was bereits zu Artikel 7 Absatz 2 vorgetragen worden sei.

180. Zu Absatz 2 Buchstabe b schlage die COMASSO ganz allgemein vor, dass das Sekretariat prüfen möge, ob die Definition nicht etwas leichter verständlich dargestellt werden könnte. Zu Nummer i schlage sie vor, die Klammern und deren Inhalt zu streichen. Weiterhin schlage sie vor, dass die gesamte Bestimmung als Definition in Artikel 1 vorgezogen werde.

181. Herr Ehkirch (COSEMCO) stellte fest, dass die COSEMCO die von Herrn Winter (COMASSO) gemachten Bemerkungen und Vorschläge voll und ganz unterstütze.

182. Herr Bannerman (FICPI) bemerkte, dass die FICPI nachdrücklich den Wortlaut von Artikel 12 Absätze 1 und 2 unterstütze, weil hierdurch die Züchterrechte wesentlich verstärkt würden.

183. Herr King (IFAP) erklärte in bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a, dass Nummer ii ("Aufbereitung") gestrichen werden sollte. Da die "Erzeugung" und "Vermehrung" unter die Züchterrechte fielen, sei es ziemlich unnötig und sogar provozierend, "für die Aufbereitung" hinzuzufügen. Nummer iv sei im Lichte von Nummer iii entbehrlich, die "das Feilhalten" abdecke, und zwar besonders im Lichte der durch die Nummern v bis vii abgedeckten Handlungen. Die präzise Bedeutung von Nummer viii sollte ausgesprochen werden oder diese Nummer sei zu streichen.

184. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b sehe die Zahlung von Lizenzgebühren für Erntegut vor. Die IFAP vertrete die Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Erzeugung in jedwelchem Verbandsstaat der UPOV das Züchterrecht im Stadium des generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials ausgeübt werden sollte. Die Notwendigkeit der Zahlung von Gebühren auf Erntegut scheine nur bei Einfuhren aus Nichtverbandsstaaten zu entstehen, und zwar im Zusammenhang mit Erntegut, das von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte erhalten worden sei. Angesichts dieses Tatbestands schlug Herr King vor, Buchstabe b neu zu formulieren, um sich nur auf eingeführtes Material zu beziehen. Die Alternative sei seine Streichung.

185. Zur Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c vertrat Herr King die Auffassung, dass es in der Praxis nicht durchführbar - und möglicherweise für den Betrieb der Agrolebensmittelkette abträglich - sei, die Prüfung von Nahrungsmitteln ins Auge zu fassen, um zu ermitteln, ob sie von Material einer geschützten Sorte hergestellt worden seien. Die IFAP spreche sich gegen die Aufnahme von Buchstabe c in ein neues Uebereinkommen aus.

186. Zu Artikel 12 Absatz 2 hatte Herr King keine Kommentare, abgesehen davon, dass er hoffe, dass wenn ein Landwirt eine Mutation in seinem Betrieb feststelle, er irgendwie in der Lage sein sollte, diese in Verbindung mit dem Züchter der Ursprungssorte auszuwerten.

187. Herr Besson (FIS) teilte mit, dass die FIS mit der Verstärkung der Wirkungen des Züchterrechts aufgrund der zur Diskussion stehenden Absätze zufrieden sei.

188. Herr Dr. Roth (GIFAP) begrüßte die Aufnahme des Begriffs einer "im wesentlichen abgeleiteten Sorte", war jedoch der Ansicht, dass die gegenwärtige Definition für ein Uebereinkommen zu detailliert sei, und schlug vor, den Wortlaut in einer revidierten Fassung zu kürzen.

189. Herr Dr. Gross (UNICE) erklärte, er hätte gern vom Sekretariat erfahren, was der Unterschied zwischen "im wesentlichen abgeleitet" und "vorwiegend abgeleitet" sei.

190. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) erklärte, dass das Wort "vorwiegend" in der Definition verwendet werde, um deutlich zu machen, dass die abgeleitete Sorte - um im wesentlichen abgeleitet zu sein - eine genetische Struktur haben müsste, die überwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet sei.

191. Herr Dr. Gross (UNICE) sagte, diese Erklärung stelle ihn nicht zufrieden, er nehme sie jedoch zur Kenntnis.

192. Herr Dr. Davies (UPEPI) erklärte, dass die UPEPI zum Wortlaut keine besonderen Kommentare habe und die Artikel 12 Absätzen 1 und 2 zugrundeliegende Absicht unterstütze, die das Sortenschutzrecht für Pflanzenzüchter äusserst attraktiv machen dürfte.

193. Herr Sloccock (AIPH) erklärte, dass die ersten beiden Absätze von Artikel 12 nicht das zum Ausdruck brächten, was er unter der Zielsetzung des

Uebereinkommens verstehe. Das gegenwärtige Uebereinkommen konzentriere das Recht des Züchters auf generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial, und so sollte es auch bleiben. Absatz 1 Buchstabe b Nummer viii sei in seiner derzeitigen Form nicht annehmbar. Er meine, dass der Artikel neu konstruiert werden müsse, um deutlich zu machen, dass das Hauptziel die Erhebung einer Lizenzgebühr in dem in Buchstabe a umschriebenen Stadium sei, und nur dann, wenn dies nicht möglich sei, sollte eine Lizenzgebühr für das Erntegut erhoben werden können. Er sei sich über die praktische Durchführbarkeit der Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe c nicht sicher. Sofern aber das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis unter das Züchterrecht fallen sollte, dann sollte dies nur dann der Fall sein, wenn das Recht nicht anderweitig ausgeübt werden könne. Er sei zuversichtlich, dass es nicht die Absicht der Verfasser gewesen sei, für den Züchter diese drei einfachen Optionen betreffend den Zeitpunkt vorzusehen, zu dem er sein Recht ausüben könne.

194. In bezug auf Absatz 2 hielt Herr Slocock den Wortlaut von Buchstabe a Nummer ii nicht für geeignet und war der Auffassung, dass die Definition von "im wesentlichen abgeleitet" in Buchstabe b ohne die Einfügung der Nummern ii und iii angemessen wäre.

195. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) begrüßte im Namen der AIPPI, dass in Artikel 12 Absatz 1 klargestellt werde, was jeweils geschützt werden solle. Die Formulierung des Buchstabens a Nummer viii sei vielleicht als eine Art Aufgangfunktion für eine Benützung zu verstehen, die bisher nicht eindeutig definiert werden könne. Die AIPPI sei sich nicht sicher, ob das notwendig sei, habe jedoch keine Bedenken, es bei diesem Wortlaut zu belassen. Hinsichtlich Buchstabe b begrüße die AIPPI ausdrücklich die Einbeziehung des Ernteguts in den Schutzbereich, da es ja schon immer ihr Anliegen gewesen sei, den Schutz verbindlich auf das Endprodukt bzw. das Erntegut zu erstrecken. In Buchstabe c könne eine Streichung des Wortes "unmittelbar" den Schutz nur verstärken.

196. Zu Absatz 2 möchte Herr Dr. von Pechmann allerdings Bedenken zu der in Buchstabe a Nummer i festgelegten Erstreckung des Schutzes bei einer abgeleiteten Sorte anmelden. Dies könne sich als nachteilig herausstellen, und er wolle ein Beispiel anführen. Man stelle sich vor, es gelänge endlich, die Eigenschaft der Absorption von Stickstoff der Luft mit Hilfe von Knöllchenbakterien in eine bestimmte, als solche geschützte Weizensorte eines ersten Züchters einzubauen. Dies würde für die gesamte Weizenzüchtung und -produktion von grosser Bedeutung sein. Durch diese neue gentechnologische Massnahme des zweiten Züchters wäre diese, von der geschützten Sorte abgeleitete Weizensorte zu einer weltbedeutenden neuen Sorte geworden. Würde nun ein dritter Züchter diese, ebenfalls geschützte Sorte hinsichtlich eines deutlichen, jedoch wirtschaftlich unwichtigen Merkmals abändern, so hätte er eine weitere neue Sorte geschaffen und könnte geltend machen, er sei jetzt frei von der geschützten Sorte des zweiten Züchters, denn die Schutzwirkung für die Sorte des zweiten Züchters sei gemäss dieser Bestimmung des Absatzes 2 Nummer i eingeschränkt auf die Sorte selbst, da diese eine abgeleitete Sorte, und zwar die des ersten Züchters, darstelle. Hier müsste man prüfen, ob man dieser Einschränkung zustimmen sollte oder ob nicht doch auch eine solche neue Sorte unter den Schutz der abgeleiteten Sorte fallen sollte, wenn sie deren besondere Eigenschaften auch noch aufweise.

197. Im Patentrecht kenne man die mehrmalige Abhängigkeit. Sie habe in der Praxis keine grossen Schwierigkeiten auftreten lassen, denn man habe sich immer geeinigt und Lizenzen bzw. Kreuzlizenzen gewährt. Das gleiche sollte auch bei den Sorten geschehen, so dass zu überlegen sei, ob diese starke Einschränkung in Absatz 2 Buchstabe a Nummer i tatsächlich in das Uebereinkommen aufgenommen werden solle.

198. Hinsichtlich Absatz 2 Buchstabe b Nummer iii sei Herrn Dr. von Pechmann unklar, was mit der Formulierung "besonderen oder beiläufigen" gemeint sei. Entweder seien die Unterschiede vorhanden, erkennbar und wichtig, oder sie seien so gering, dass sie keine Rolle spielten. Die Verwendung der Worte "besonderen oder beiläufigen" widerspreche sich seiner Meinung nach. Er bitte daher zu überlegen, ob nicht eine redaktionell bessere Fassung gefunden werden könne.

199. Herr Dr. Lange (ASSINSEL) erklärte, dass Artikel 12 für die Züchter einen wichtigen Artikel darstelle. Die ASSINSEL sei im wesentlichen mit den Bemerkungen der COMASSO einverstanden, möchte jedoch diese Bemerkungen noch von ihrer Seite präzisieren. Zu Absatz 1 sei die ASSINSEL für eine Stärkung des Schutzzumfangs, wie er beschrieben sei, und unterstütze dies sehr. Sie meine jedoch, dass das Wort "reproductive" im Englischen durch "sexual" ersetzt werden sollte.

200. In Absatz 1 Buchstabe c sollte das Wort "unmittelbar" gestrichen werden. In diesem Fall müsse jedoch am Ende des Absatzes hinzugefügt werden "für Fälle, in denen die spezifischen Merkmale der Sorte in dem betreffenden Erzeugnis identifiziert werden können und diese wesentlich für das Erzeugnis sind".

201. Hinsichtlich Absatz 2 Buchstabe a Nummer i sei die ASSINSEL der Auffassung, dass die Ausgangssorte keine abgeleitete Sorte sein dürfe. Deshalb schlage sie vor, die englische Fassung folgendermassen zu formulieren: "... derived from a protected variety, where that variety is not itself an essentially derived variety". Die ASSINSEL verstehe die Bedeutung der Bestimmung in Nummer ii nicht recht. Zwar wäre es richtig, wenn jede Art von Plagiatzüchtung abgewehrt werden könne, sie habe aber Zweifel daran, ob das durch diese Bestimmung erreicht werden könne. Der dort beschriebene Fall sei nämlich ein echter Fall der Verletzung eines Sortenschutzrechts, was diese Regelung eigentlich überflüssig mache.

202. In Absatz 2 Buchstabe b möchte die ASSINSEL den Ausdruck "einer anderen Sorte" durch "geschützten" ergänzt haben. Die Nummern i und ii sollten in ihrer Reihenfolge verändert werden.

203. Weiterhin habe die ASSINSEL eine grundsätzliche Bemerkung zu der Frage der Prüfung der Ableitung einer Sorte. Sie sei der Auffassung, dass die Frage, ob eine Sorte im wesentlichen von einer anderen geschützten Sorte abgeleitet sei, nicht von amtlichen Stellen geprüft werden sollte. Wenn aber ein Streit darüber entstehe und fremde Hilfe zur Beurteilung dieser Frage nötig sei, dann sollte der Rat von Pflanzenzüchtern mit entsprechender Erfahrung eingeholt werden. Die ASSINSEL schlage insofern eine zusätzliche Bestimmung etwa folgenden Inhalts als Absatz 2 Buchstabe c vor: "Jede Vertragspartei sieht Massnahmen vor, so dass der Züchter einer Sorte die Beweislast für die Abwesenheit der Ableitung von einer anderen Sorte trägt, wenn der Züchter der Ausgangssorte dargelegt hat, dass die Sorte im wesentlichen dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ausgangssorte entspricht."

204. Abschliessend habe die ASSINSEL noch zwei Aenderungsvorschläge zu Absatz 2 Buchstabe b Nummer i. Die Worte in Klammern "Elementen des" sollten gestrichen werden. Ausserdem sollte als zusätzliches Beispiel die Aenderung der Ploidie aufgeführt werden.

205. Herr Roberts (IHK) betonte die Bedeutung der Bestimmungen von Artikel 12 Absätze 1 und 2 und machte auf die in den schriftlichen Vorlagen der IHK enthaltenen redaktionellen Vorschläge aufmerksam. Er erklärte, dass die IHK nach-

drücklich die diesem Artikel zugrundeliegende allgemeine Absicht unterstütze. Die IHK sei auf keinen Fall daran interessiert, das Sortenschutzsystem durch ein Patentsystem zu ersetzen. Sie wünsche, dass das Patentsystem und das Sortenschutzsystem "freundschaftlich" nebeneinander funktionierten, wobei jedes System den Schutz gewähren sollte, für den es am besten geeignet sei. Die IHK glaube, dass das beste Instrument zum Schutz einer Pflanzensorte in 99 von 100 Fällen nicht ein Patent, sondern ein Sortenschutzrecht sei und dass eines der Ziele der Revision des Übereinkommens die Verbesserung der Rechte der Sortenschutzrechtsinhaber sei, um sie mit denjenigen der Patentinhaber auszugleichen und jede Versuchung zu beseitigen, ein Patent nur einfach deshalb zu beantragen, weil es stärkere Rechte gewähre. Die IHK unterstütze infolgedessen nachdrücklich den Gedanken der Verstärkung der Rechte des Sortenschutzrechtsinhabers, damit diese sich viel enger der Art von Rechten annäherten, die ein Patent gewähren würde.

206. Die IHK habe Bedenken über die Formulierung von Artikel 12 Absätze 1 und 2 geäußert und einen revidierten Entwurf vorgeschlagen, demzufolge es sich in Absatz 1 erübrige, zwischen "generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial" auf der einen Seite und "Erntegut" auf der anderen Seite zu unterscheiden. Herr Roberts wiederholte zudem den Vorschlag der IHK, dass der Begriff "Material einer Sorte" in Artikel 1 definiert werden sollte.

207. Ungeachtet des Kommentars der IFAP unterstützte Herr Roberts die Aufnahme des Wortes "Aufbereitung" in Absatz 1, weil die Züchter nur dann gegen individuelle Landwirte vorgehen würden, wenn sie ihre Rechte nicht auf eine andere Weise geltend machen könnten. Es sei nützlich zu wissen, dass gegen kommerzielle Aufbereiter geklagt werden könne, weil es viel besser sei, die Rechte gegen sie anstatt gegen individuelle Landwirte geltend zu machen.

208. Die IHK habe davon Kenntnis genommen, dass sich die UPOV in Artikel 12 Absatz 2 für eine starke Form der Abhängigkeit, d. h. für eine Form entschieden habe, die es dem ersten Inhaber eines Züchterrechts erlauben würde, den gewerbsmässigen Vertrieb der zweiten, abhängigen Sorte zu kontrollieren. Er halte dies für einen Fall, in dem es tatsächlich notwendig sei, die Rechte des Sortenschutzinhabers zu verstärken, damit sie mit denjenigen eines Inhabers eines biotechnologischen Patents ausgewogen seien.

209. Herr Rogers (CEETTAR) erklärte, dass die CEETTAR die von der IFAP gemachten Ausführungen betreffend Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a - und zwar insbesondere in bezug auf Nummer viii - unterstütze. Demgegenüber unterstütze die CEETTAR jedoch den Gedanken der Ausweitung der Gebührenerhebung für Pflanzenzüchter über den landwirtschaftlichen Betrieb und die unmittelbare ländliche Wirtschaft hinaus. Die Landwirte seien über die Ausweitung des Züchterrechts auf Nachbauseaatgut sehr verärgert und verträten den Standpunkt, dass, wenn sie einmal für selbstvermehrendes Material gezahlt hätten, nicht verlangt werden sollte, dass sie - vor allem, wenn ihre Sicherheit durch wirtschaftliche Kräfte bedroht werde - noch einmal zahlen sollten. Die Landwirte stünden auf dem Standpunkt, dass im Falle einer Erweiterung der Züchterrechte die anderen vorhandenen Nutzniesser der züchterischen Arbeit gleichfalls zahlen sollten. Im Vereinigten Königreich sei der Vorschlag gemacht worden, dass ein Landwirt für Nachbauseaatgut, sofern er sein eigenes Saatgut verwende, eine Lizenzgebühr zahlen sollte. Mitglieder der CEETTAR verarbeiteten solches Saatgut, und es würde somit von ihnen verlangt, die Lizenzgebühr zu erheben. Die CEETTAR stelle nachdrücklich fest, dass dies ein undurchsetzbares System wäre, das den gesamten Fragenkomplex des Nachbauseaatguts ungelöst liesse. Sofern die Landwirte keinen Einwand dagegen hätten, eine Lizenzgebühr auf Nachbauseaatgut zu entrichten, so hätten die Mitglieder der CEETTAR keine Bedenken, diese Gebühren zu erheben. Die Landwirte hätten jedoch einen Einwand und es erscheine rea-

listisch, die Kosten für die Schöpfung zusätzlichen Einkommens auf andere zu übertragen, z. B. auf die Verwender von Erntegut und die Hersteller von von diesem Gut abgeleiteten Erzeugnissen, die beiderseits in Realwerten ausgedrückt in den letzten Jahren von immer billigerem Rohmaterial profitiert hätten.

210. Herr Royon (CIOPORA) drückte im Namen der CIOPORA seine grosse und aufrichtige Anerkennung für die eindeutige und seit langem schon notwendige Verbesserung des Umfangs des Züchterrechts aus, die das vorgeschlagene revidierte Uebereinkommen bewirke. Im Lichte der Kommentare in bezug auf die redaktionelle Form von Artikel 12 Absatz 1 fragte er sich jedoch, ob nicht ein anderes Vorgehen geeigneter wäre, das sich auf die Definition des Rechtes im Patentsystem stütze. Er schlug vor, Absatz 1 Buchstaben a und b in einem völlig anderen Text zusammenzufassen und hierbei die Betonung auf die kommerzielle Auswertung der Sorte zu legen. Dieser Text würde folgenderweise lauten:

"Der gemäss diesem Uebereinkommen erteilte Schutztitel gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritte von der Auswertung der Sorte, und zwar insbesondere in bezug auf folgende Handlungen, auszunehmen:

- i) die Erzeugung und Vermehrung der Sorte;
- ii) die Benutzung für gewerbsmässige Zwecke, das Feilhalten oder den Verkauf der Sorte oder deren Pflanzenmaterial;
- iii) die Einfuhr und Aufbewahrung der Sorte oder deren Pflanzenmaterial."

211. Die von CIOPORA vorgeschlagene Definition von Pflanzenmaterial sei im Zusammenhang mit diesem Text zu lesen, damit Pflanzenmaterial in diesem Kontext folgende Bedeutung haben könnte: "... eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, wie auch immer deren oder dessen botanische oder kommerzielle Funktion sein mag. Dieser Begriff sollte insbesondere Schnittblumen, Obst und Saatgut einschliessen."

212. In bezug auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i habe die CIOPORA Bedenken hinsichtlich der Worte "sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist". Die Definition einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte stelle fest, dass eine Sorte als für im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet gelte, wenn sie "vorwiegend, entweder unmittelbar oder mittelbar, abgeleitet sei". Die CIOPORA wünsche zu erfahren, was unter "entweder unmittelbar oder mittelbar" in diesem Zusammenhang zu verstehen sei. Eine Situation sei vorstellbar, in der eine Sorte eine Mutation und die Mutationssorte dann ihrerseits eine andere Mutation hervorbringe. Wäre dann die Mutation der Mutation von der ersten Sorte im wesentlichen abgeleitet? Laute die Antwort auf diese Frage "ja", dann sei der zweite Teil des Satzes für die CIOPORA nicht zu problematisch. Aber der Fall, dass die Ausgangssorte nicht mehr geschützt sei, weil sie sich infolge der ersten Mutation nicht mehr auf dem Markt befinde, müsse sorgfältig geprüft werden.

213. Die CIOPORA begrüsse das Konzept der Abhängigkeit, das jetzt in das Uebereinkommen aufgenommen worden sei, bedaure jedoch, dass die allgemeinen Abhängigkeitsprinzipien des Patentrechts nicht vollständiger in das Uebereinkommen eingebaut worden seien. Zur Abhängigkeit gehöre nicht nur die eigentliche Abhängigkeit, durch die ein abhängiges Produkt schutzfähig würde, sondern auch die Frage der schutzberechtigten Person. Ueber diese Frage scheine sich keine spezifische Bestimmung im vorgeschlagenen Wortlaut zu befinden.

214. Herr Royon war überrascht zu vernehmen, dass einige Züchterorganisationen mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Nummer ii nicht einverstanden seien, weil dies die einzige Stelle im revidierten Uebereinkommen sei, in die das Konzept der "Mindestabstände" aufgenommen worden sei. Dieses Konzept gewähre dem Züchter die Möglichkeit, solche Kreise aufgrund von Verletzungen zu verklagen, die eine Sorte vermehrten, die eine Mini-Variation seiner Sorte sei. Die CIOPORA begrüße diese Bestimmung und wünsche, dass sie erhalten bleibe. In bezug auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b Nummer iii frage sich die CIOPORA, ob das Wort "entspricht" im Zusammenhang mit dem Ausdruck "sie... dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen" nicht zu vage sei. Die CIOPORA verstehe nicht dessen rechtliche Bedeutung.

215. Herr Lefébure (COPA und COGECA) teilte mit, dass die COPA und die COGECA die von Herrn Roberts im Namen der IHK gemachten einleitenden Bemerkungen zur Kenntnis genommen hätten. In bezug auf den in Artikel 12 Absatz 1 vorgeschlagenen Wortlaut könnten die COPA und die COGECA Nummer viii in bezug auf die Benutzung von Vermehrungsmaterial der Sorte nicht akzeptieren und wünschten die Streichung.

216. Herr Dr. M. Roth (ASSINSEL) erklärte, dass seine Delegation den Eindruck habe, dass ihre vorangegangenen Bemerkungen über die Umkehr der Beweislast vielleicht etwas Verwirrung verursacht hätten. Sie sei hierbei davon ausgegangen, dass der Züchter einer Ursprungssorte nur begrenzt Zugang zu Beweisen in bezug auf das Vorhandensein oder Fehlen einer Ableitung habe. Der Beweis, um abschliessend die Ableitung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte festzustellen, liege in der Hand des Züchters der zweiten Sorte. Die ASSINSEL schlage infolgedessen vor, zu Artikel 12 Absatz 2 einen zusätzlichen Buchstaben c mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

"Jede Vertragspartei sieht Massnahmen für die Anwendung dieses Artikels vor, wonach die Beweislast über das Fehlen einer Abhängigkeitsbeziehung dem Züchter einer Sorte obliegt, wenn der Züchter der Ursprungssorte festgestellt hat, dass die Sorte dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte entspricht."

Wenn der Züchter der Ursprungssorte einen bestimmten Schwellenwert der Beweislast in bezug auf die Aehnlichkeit von zwei Sorten überschritten habe, würde die Last auf den zweiten Züchter übergehen, das Fehlen der Abweichung zu beweisen.

217. Herr Dr. Roth führte ferner aus, dass die ASSINSEL zwei Kommentare zur Begriffsbestimmung von Sorte habe. Erstens meine sie, dass die Definition nicht so formuliert oder aufgebaut sein sollte, dass sie die Patentierung von Pflanzengesamtheiten, die im Sinne des Uebereinkommens nicht schutzfähig seien, verhindern würde. Zweitens vertrete die ASSINSEL die Auffassung, dass das Uebereinkommen von den Vertragsparteien so ausgelegt werden sollte, dass es den Schutz von Hybriden einschliesse, und dass diese Auslegung durch angemessene Richtlinien in die Tat umgesetzt werden sollte.

218. Herr Slococock (AIPH) erklärte, dass die AIPH nach nochmaliger Ueberlegung zu dem Schluss gekommen sei, dass Artikel 12 Absatz 1 in seiner derzeitigen Form im Lichte der Erörterungen des Vortages sogar noch schwieriger zu akzeptieren sei. Zwar erkenne sie an, dass in den betreffenden Kreisen der Wille vorhanden sei, das Züchterrecht über das hinaus zu erstrecken, was das gegenwärtige Uebereinkommen vorsehe, aber sie meine, dass der gegenwärtige Wortlaut

dem gewünschten Ziel nicht gerecht werde, das die Festlegung eines vorhersehbaren Punktes sei, an dem eine einzige Erhebung der Züchtergebühren erfolgen könne. Der offensichtliche Punkt der Erhebung dieser Gebühren sollte das bleiben, was ziemlich ausführlich in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a beschrieben werde. Die Erhebung der Lizenzgebühr sollte nur dann auf das Stadium des Ernteguts übertragen werden, wenn sie in diesem früheren Stadium nicht möglich oder praktisch durchführbar sei, und nur, wenn die Erhebung nicht möglich sei, sollte die Möglichkeit der Gebührenerhebung auf das Stadium des abgeleiteten Erzeugnisses übertragen werden. Der gegenwärtige Text gebe keinerlei Aufschluss über die Präferenz oder Sequenz des Zeitpunkts für die Gebührenerhebung.

219. Herr A. Saint-Rémy (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - EWG) bemerkte, dass die (von der Kommission ausgearbeitete) vorgeschlagene Gemeinschaftsregelung zur Einführung eines gemeinschaftlichen Schutzsystems für Pflanzenzüchtungen - im Gegensatz zum Entwurf des revidierten Wortlauts des UPOV-Uebereinkommens - die Zellen oder Teile von Zellen sowie die Linien von Zellen aus der Definition der Pflanzenteile ausschliesse. Deshalb scheine es bei Lesung des Absatzes 1 Buchstabe a Nummer viii in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b schwer zu sagen, dass kein Beispiel für andere Handlungen vorhanden sei als die in Nummern i bis vii von Absatz 1 Buchstabe a erwähnten. Die Kultur von Zellen zur Erzeugung von Metaboliten oder anderen nützlichen Produkten wäre ein Beispiel für solche Benutzungsarten. Herr Saint-Rémy fragte, ob es wirklich die Absicht der Verfasser des Entwurfs sei, dem Inhaber eines Züchterrechts zu erlauben, beispielsweise Zellkulturen zum Zwecke der Erzeugung eines Metaboliten zu verbieten. Wenn dies wirklich die Absicht sei, wie stehe es dann in bezug auf eine Kultur anhand von Zellen, die nicht von einer geschützten Sorte stammten, in der Folge aber benutzt würden, um ganze Pflanzen zu regenerieren, die ihrerseits eine geschützte Sorte ergäben? Herr Saint-Rémy meinte, dass dies auf den ersten Blick etwas zu weit zu gehen scheine, d. h. viel weiter als ursprünglich beabsichtigt.

220. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) erklärte in seiner Antwort auf die Ausführungen von Herrn Saint-Rémy, dass die Absicht sei, jegliche Reproduktion einer geschützten Pflanzensorte zu schützen, gleichgültig, ob die reproduzierte Pflanzensorte die Form einer Pflanze oder eines Pflanzenteils habe, woraus eine ganze Pflanze reproduziert werden könnte. Der Schutz im Sinne des UPOV-Uebereinkommens würde nicht auf einen Pflanzenteil erstreckt werden, aus dem keine ganze Pflanze erzeugt werden könnte, und deshalb seien einzelne Aspekte der genetischen Information nicht die Aufgabe des UPOV-Uebereinkommens, sondern des Patentsystems. Die Reproduktion von Zellen einer geschützten Pflanzensorte in einer Zellkultur sei eine Form der Vermehrung der Sorte. Es sei wohl bekannt, dass Organisationen an der Entwicklung von künstlichem Saatgut interessiert seien und dass solches künstliches Saatgut durch die Reproduktion von Zellen erzeugt würde, um in einem künstlichen Umfeld, wie z. B. einem Fermentierer, Pflanzenembryos zu erzeugen. Die Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte auf diese Weise sollte sicherlich durch das neue Uebereinkommen abgedeckt werden. Es erscheine höchst unwahrscheinlich, dass die Zellen einer geschützten Pflanzensorte ohne genetische Modifizierung zum Zwecke der Erzeugung von Metaboliten in einem industriellen Verfahren genutzt würden, sofern der Züchter die geschützte Pflanzensorte natürlich nicht für diesen Zweck entwickelt habe.

221. Herr J. Harvey (Vereinigtes Königreich) erklärte, dass er Herrn Greengrass in dem, was er soeben gesagt habe, voll und ganz beipflichte und dass die von ihm umschriebene Situation durch Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i vollkommen abgedeckt sei, der jede Produktion oder Reproduktion des generativen

oder vegetativen Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte in den Schutzbereich einbeziehe. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii sei nicht notwendig, um die von Herrn Greengrass beschriebenen Absichten im Rahmen des Uebereinkommens in die Tat umzusetzen.

222. Herr Saint-Rémy (EWG) teilte den von Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) ausgedrückten Standpunkt nicht. Nummer i betreffend "die Erzeugung oder die Vermehrung" beziehe sich wahrscheinlich auf die Sorte und nicht unbedingt auf Teile, wie z. B. Zellen. Die Benutzung von Zellen sei demgegenüber durch Nummer viii abgedeckt.

Absatz 3 - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern - und Absatz 4 - Möglichkeit eines "Landwirteprivilegs"

223. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Absätzen 3 und 4.

224. Herr Dr. Davies (UPEPI) erklärte, dass sich die UPEPI gegen die Aufnahme eines ausdrücklichen "Landwirteprivilegs" ausspreche. Eine solche Aufnahme stehe im Widerspruch zum Namen der UPOV als solchen, d. h. Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

225. Herr Dr. Gross (UNICE) erklärte, die UNICE habe keine Bemerkungen zu Artikel 12 Absatz 3. Zu Absatz 4 würde sie es begrüßen, wenn das Uebereinkommen kein "Landwirteprivileg" enthalten würde.

226. Herr Dr. Roth (GIFAP) erklärte, dass die GIFAP erstaunt sei, dass das "Landwirteprivileg" im vorgeschlagenen Uebereinkommen so weitgefasst formuliert worden sei. Die GIFAP vertrete die Ansicht, dass das "Landwirteprivileg" aufgehoben oder viel stärker eingeschränkt werden müsse, um Missbräuche zu vermeiden.

227. Herr Besson (FIS) verwies auf seine vorangegangenen Bemerkungen zum "Landwirteprivileg" sowie auf die Befürchtungen der Saatgutindustrie, die die Einführung einer Bestimmung auslösten, die eine Praxis absegne, die diesen Industriezweig ihrer legitimen Interessen beraube. Er unterstrich, dass der Zweck der Revision des Uebereinkommens sei, einen modernen Text auszuarbeiten, der an die neuen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen angepasst sei. Man stimme allgemein überein, dass dies eine deutliche Verstärkung des für Pflanzensorten gewährten Schutzes voraussetze. Mit dieser Revision lehne man sich lediglich an die natürliche Entwicklung der Rechte des geistigen Eigentums an, die auf allen Gebieten verstärkt würden und im übrigen auch in den Menschenrechten enthalten seien. Deshalb müsse die Frage gestellt werden, warum das derzeit konstruierte Gebäude durch eine Bestimmung aus einer anderen Zeit untergraben werden sollte. Gebe es eine vernünftige Rechtfertigung für die Zulassung der Legalität einer Handlung, die offensichtlich in bezug auf die Grundsätze des geistigen Eigentums illegal sei? Warum müsse man einer immer mehr industrialisierten Landwirtschaft - die sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in einem einzigen Anbaujahr und zu geringsten Kosten die Ergebnisse einer Züchtungs- und Forschungsarbeit aneignen könnte, die sich zum Preis erheblicher Investitionen über viele Jahre hingezogen habe - ein übermässiges Recht zugestehen? Ein solches Privileg wäre sicherlich verfehlt. Könnten sich auch in bestimmten Ländern wirtschaftlich und politisch schwierige

Situationen ergeben, so sei dies kein Grund, um dieses Prinzip im Uebereinkommen zu verankern und auf Dauer die Beziehungen zwischen der Saatgutindustrie und den Landwirten zu vergiften. Die jeweilige Situation sei von Land zu Land sehr verschieden. Im übrigen könnten sich auch die im Rahmen des GATT getroffenen Entscheidungen durch grosse Aenderungen auswirken.

228. Abschliessend sagte Herr Besson seinen Kollegen und Freunden aus der Landwirtschaft, dass sich die zur Diskussion stehenden Berufe ergänzten. Die Sorten- und Saatgutindustrie habe die Aufgabe, der Landwirtschaft die besten Sorten anzubieten, die unermüdlich erneuert werden müssten, um den Bedarf des Marktes zu decken. Es sei für diese Industrie absolut unumgänglich, die Finanzierung dieser fortdauernden Forschung sicherzustellen. Das sogenannte "Landwirteprivileg" sei die Negation dieser Aufgabe. Es könnten sicherlich Vorkehrungen gefunden werden, um den Partnern der Sorten- und Saatgutindustrie, d. h. den Landwirten, zu erlauben, selbst ihr Saatgut aus den Schöpfungen der genannten Industrie zu erzeugen. Für die neuen Sorten müsste jedoch ein gerechter Preis gezahlt werden und die Anstrengungen der Industrie, die Herr Besson vertrete, müssten korrekt entgolten werden. Wenn die FIS die vorgeschlagene Bestimmung auch ablehne, so wünsche er nicht, sie zu analysieren, sondern dem Wunsch Ausdruck zu geben, dass sich die Konferenz der Bedrohungen bewusst werde, die sie für seine Branche heraufbeschwöre.

229. Herr King (IFAP) bemerkte, dass nach Auffassung der IFAP das Recht der Landwirte, ihr Saatgut aufzubewahren, weiterhin gewahrt bleiben sollte und dass die im vorgeschlagenen Wortlaut gewährte Flexibilität es nationalen Regierungen erlauben würde, vernünftige Grenzen für die Anwendung dieses Vorbehalts festzulegen. Der Vorbehalt sollte indes für die Landwirte in allen Ländern verfügbar sein. Einer der Vorteile von internationalen Vereinbarungen bestehe darin, dass sie zur Schaffung eines ebenen Spielfelds für den internationalen Wettbewerb beitrügen. Deshalb sollte das Wort "kann" im ersten Satz von Absatz 4 durch das Wort "soll" ersetzt werden. Die Worte "im Rahmen vernünftiger Grenzen" erübrigten es, die Worte "mit dem Vorbehalt, dass genügend berücksichtigt wird, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhalten muss" hinzuzufügen. Die IFAP schlage ihre Streichung vor. Der Klammersatz am Ende des Absatzes sei ebenfalls entbehrlich. Die IFAP gebe zu, dass Missbräuche des "Landwirteprivilegs" - und solche Missbräuche habe es gegeben - eingeschränkt werden sollten. Die Formulierung des gegenwärtigen Textes, derzufolge jedes Land die vernünftigen Grenzen für die praktische Anwendung des Privilegs festlegen könne, sei jedoch ein sehr guter Kompromiss.

230. Herr Bannerman (FICPI) stellte fest, dass die FICPI sich gegen die Aufnahme einer spezifischen Formulierung im Uebereinkommen betreffend das "Landwirteprivileg" ausspreche. Ein "Landwirteprivileg" im Uebereinkommen sollte so eingeschränkt werden, dass die Landwirte mit ihrem Nachbasaatgut keinen kommerziellen Gewinn erzielen könnten. Wenn dies der Fall wäre, dann würde der Züchter seiner rechtmässigen Einnahmen beraubt und die Forschungsarbeit in bezug auf bessere Sorten würde entmutigt werden.

231. Herr Ehkirch (COSEMCO) bemerkte, dass es nach Ansicht der COSEMCO zumindest verfehlt sei, ein Recht in einem internationalen Text einzuschränken. Hierdurch würde die züchterische Arbeit selbst verurteilt, die für die Landwirte durchgeführt würde. Die COSEMCO verlange infolgedessen die Streichung von Absatz 4. Sollte dieser Absatz jedoch aufrechterhalten bleiben, dann ziehe die COSEMCO es vor, dass er für die Landwirte das Privileg vorsehe, weiterhin gezüchtete Sorten zu erhalten.

232. Herr Winter (COMASSO) vertrat die Meinung der COMASSO, dass es nicht gerechtfertigt und in der Tat unerträglich sei, in einem Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das dem System des geistigen Rechtsschutzes angehöre, eine Bestimmung zur Privilegierung einer bestimmten Berufsgruppe aufzunehmen. Sollte entgegen ihren Vorstellungen und aus politischen Gründen der Zwang bestehen, eine etwaige Bestimmung in das Uebereinkommen aufzunehmen, dann müsste sichergestellt sein, dass die Anwendung dieser Ausnahme durchgängig den gleichen Bedingungen unterliege, und zwar den folgenden:

i) Die Nutzung von Nachbasaatgut dürfe ausschliesslich gegen ein Entgelt für den Züchter geschehen.

ii) Dieses Entgelt müsse vom Züchter eigenverantwortlich festgelegt werden können.

iii) Die Beschränkung des Rechtes dürfe sich nur auf eine minimale Anzahl landwirtschaftlicher Arten beziehen.

iv) Es müsse sichergestellt sein, dass lediglich Erntegut genutzt werden dürfe, das keiner vorherigen Bearbeitung bedürfe, um als Saatgut Verwendung finden zu können.

v) Die Beschränkung des Rechtes dürfe sich nur auf Saatgut beziehen, das aus im eigenen Betrieb erzeugten Erntegut gewonnen worden sei.

vi) Die Beschränkung dürfe sich nur auf diejenige Menge beziehen, die derjenigen entspreche, die ursprünglich als Saatgut gekauft worden sei.

233. Als weiteren Punkt möchte Herr Winter darauf hinweisen, dass die neue Formel des Uebereinkommens, die Unterabsätze mit Titeln zu versehen, für die COMASSO nicht akzeptabel sei, wenn einer dieser Titel laute: "Möglichkeit eines 'Landwirteprivilegs'". Es gebe kein 'Landwirteprivileg'. Es gebe nur eine Beschränkung des Rechtes, wenn überhaupt.

234. Herr Lefébure (COPA und COGECA) rief in Erinnerung, dass die COPA und die COGECA stets die Erhaltung und vor allem die Anerkennung des "Landwirteprivilegs" im Wortlaut des Uebereinkommens verlangt hätten. Er begrüsse deshalb die Initiative, die der Fassung von Absatz 4 zugrunde gelegen habe. Nach der von COPA und COGECA gegebenen Definition erstrecke sich das "Landwirteprivileg" auf Handlungen der Vermehrung des Materials im Boden sowie auf die vom Landwirt unter Verwendung seines landwirtschaftlichen Produktionsmaterials vorgenommene Bearbeitung - sei dies, dass er diese Handlungen selbst oder im Rahmen der landwirtschaftlichen Hilfe auf Gegenseitigkeit vornehme - um sein Land wieder neu zu besäen oder zu bepflanzen. Für die europäischen Landwirte sei dieses Recht der solcherart definierten Wiederaussaat von grösster Bedeutung.

235. Hinsichtlich der Redaktion von Absatz 4 forderten die COPA und die COGECA die Streichung des letzten Teils in eckigen Klammern, weil der vorgeschlagene Wortlaut bereits vorsehe, dass das "Landwirteprivileg" nur im Rahmen vernünftiger Grenzen ausgeübt werden könne.

236. Abschliessend erklärte Herr Lefébure, dass die COPA und die COGECA die Stellungnahme der FIPA vorbehaltlos unterstützten.

237. Herr Royon (CIOPORA) bemerkte, dass die CIOPORA hinsichtlich des gegenwärtigen Uebereinkommens aus folgenden Gründen keine Stellungnahme zum "Landwirteprivileg" zum Ausdruck gebracht habe: a) Der Grundsatz sei im Ueberein-

kommen nicht ausdrücklich vorgesehen; b) das Privileg betreffe im wesentlichen generativ vermehrte Arten, die nicht in den Bereich der CIOPORA gehörten; und c) die Zierpflanzenzüchter seien gegen die Ausübung eines derartigen Privilegs durch den dritten Satz von Artikel 5 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts des Uebereinkommens geschützt. Da nunmehr eine ausdrückliche Bestimmung im revidierten Uebereinkommen vorgeschlagen werde, lehne die CIOPORA diese aus folgenden Gründen ab: Die CIOPORA könne keinen gültigen Grund für die Aufnahme eines solchen Privilegs erkennen, das mit dem Konzept des Sortenschutzes als solchem unvereinbar sei; die Ausübung dieses Privilegs sei in der Praxis auf eine kleine Anzahl von Pflanzenarten begrenzt. Zudem mache die Uebersetzung des Begriffs "farmer" durch "agriculteur" ins Französische dieses Privileg Anbauern im Gartenbauwesen verfügbar, weil ein "horticulteur" in Frankreich auch ein "agriculteur" sei.

238. Der Entwurf der Bestimmung könnte deshalb so ausgelegt werden, als dass er das "Landwirteprivileg" auf Kategorien von Anbauern oder Verwendern geschützter Pflanzensorten ertrecken würde, die bislang ausdrücklich ausgeschlossen gewesen seien. Dies würde im UPOV-Uebereinkommen einen nicht akzeptierbaren Schritt rückwärts bedeuten, und die CIOPORA schlage vor, die gesamte neue Bestimmung zu streichen.

239. Herr Downey (CEETTAR) erklärte, dass die CEETTAR das Recht der Landwirte, Saatgut in ihrem Betrieb aufzubewahren, unterstütze, dass ihr aber der Begriff "Landwirteprivileg" nicht gefalle. Die Landwirte hätten ihr eigenes Saatgut seit undenklichen Zeiten aufbewahrt und nähmen die Versuche übel, die unternommen würden, um ihnen die Ausübung dieses Rechtes zu verweigern. Es sei so, dass man diese Praxis nicht beenden könne, es sei denn, dass man die Natur des Saatguts selbst verändere. In Frankreich habe man Nachbausaatgut für die letzten zwei Anbauperioden praktisch verboten, aber noch immer gebe es 50 % Nachbausaatgut. Im Vereinigten Königreich gebe es auf der anderen Seite eine sehr gut durchstrukturierte, nebeneinander arbeitende Industrie für Nachbausaatgut und zertifiziertes Saatgut. Nur 25 % des Saatguts sei Nachbausaatgut und ungeachtet Unheil verkündender Warnungen, dass sich dies ändern würde, habe das Nachbausaatgut in den letzten 25 oder 30 Jahren aus praktischen Gründen gleichbleibend ungefähr 25 % ausgemacht. Die CEETTAR schlage vor, dass der Ausdruck "Landwirteprivileg" durch "Nachbausaatgut" ersetzt und der Teil in eckigen Klammern in Absatz 4 gestrichen werde.

240. Herr Roberts (IHK) erwähnte, dass die IHK keine Kommentare zu Absatz 3 habe, dessen Wortlaut sie unterstütze. In bezug auf Absatz 4 stellten sich grundsätzliche und politische Fragen. Grundsätzlich sei die IHK nicht der Auffassung, dass das "Landwirteprivileg" existieren sollte. Herr Roberts war in einigen Punkten mit Herrn Downey (CEETTAR) einverstanden. Die Züchter hätten keinen Einwand dagegen, dass Landwirte ihr eigenes Saatgut aufbewahrten. Was sie ablehnten, sei, dass die Landwirte das Saatgut des Züchters aufbewahrten. Wenn ein Landwirt eine geschützte Sorte kaufe, so zahle er lediglich für eine Anpflanzung des Saatguts, und wenn er dieses wiederholt benutze, dann nehme er eine Handlung vor, für die er nicht gezahlt habe und die er nicht vornehmen sollte. Dies sei ein sehr klares Prinzip. Wenn es aufgrund politischer Zweckdienlichkeit notwendig sei, von diesem Prinzip abzuweichen, dann sollte die Ausnahme strenger sein als im gegenwärtigen Wortlaut ausgedrückt. Sie sollte auf bestimmte landwirtschaftliche Anbauarten beschränkt und nicht auf Arten erstreckt werden, für die sie unbekannt oder unüblich sei. Die IHK habe einen Wortlaut vorgeschlagen und bitte die Verfasser eines künftigen Dokuments, diesen Wortlaut zu erwägen.

241. Herr Dr. Lange (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL habe zu Artikel 12 Absatz 3 keine Bemerkungen. Zu Absatz 4 sei sie entschieden gegen jedwede Einführung eines sogenannten "Landwirteprivilegs" in das Uebereinkommen. Sie wolle, wie einige Vorredner auch, nicht einmal von dem Wort "Landwirteprivileg" hören und bitte dringend darum, diesen Begriff nicht weiter zu verwenden, da es so etwas vom Inhalt her nicht gebe. Generell sei sie als Züchterorganisation entschieden gegen jede Ausnahme vom Sortenschutzrecht. Prinzipiell verstosse es gegen die Grundsätze des geistigen Eigentums, wenn man für eine spezielle Berufsgruppe Ausnahmen von der Wirkung von Schutzrechten mache. Sollte jedoch aus politischen Gründen eine Ausnahme nötig sein, so sollte sie nur auf einer Land-für-Land-Basis vorgenommen werden können. Ausserdem sollte in solchen Fällen den gerechtfertigten Interessen und Rechten der Pflanzenzüchter Rechnung getragen werden.

242. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) bestätigte, dass Absatz 3 die Zustimmung der AIPPI finde. Er sei klar und eindeutig. Wie die anderen Organisationen bereits festgestellt hätten, sei Absatz 4 eine systemwidrige Bestimmung. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass sie mit einer angemessenen Vergütung verbunden werden solle. Wenn man eine solche Bestimmung als eine Art Zwangslizenz ansehe, dann verweise Herr Dr. von Pechmann auf die Stellungnahme der AIPPI, die erklärt habe, dass beim Sortenschutz Zwangslizenzen nur im Falle überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden dürften. Aus diesen Gründen lehne die AIPPI diese Bestimmung ab, selbst wenn eine Vergütung vorgesehen sei. Im übrigen müsse die AIPPI feststellen, dass zumindest bei ihren Beratungen in manchen Punkten keine Klarheit erreicht werden konnte. Andere Organisationen hätten bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmung bei den verschiedenen Verbandsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen führen könne. Auch aus diesem Grund sollte man auf sie verzichten.

243. Herr Sloccock (AIPH) erklärte, dass sich die AIPH der IFAP anschliesse, um im Uebereinkommen eine eindeutige Anerkennung darüber zu erreichen, dass die Praxis der Saatgutaufbewahrung im Betrieb existiere und dass es viel besser sei, diese Praxis im Uebereinkommen zu definieren anstatt sie mit der Begründung auszuschliessen, dass sie enden würde. Die AIPH erkenne an, dass es Missbräuche dieser Praxis gegeben habe, die zu ihrer Missbilligung geführt hätten, und stimme darin überein, dass versucht werden müsse, diese Praxis einzuschränken. Die AIPH befürworte den Standpunkt, dass die Vertragsparteien verpflichtet sein sollten, eine Bestimmung für Nachbausaatgut vorzusehen, und spreche sich für die Ersetzung des Wortes "kann" durch das Wort "soll" in Artikel 12 Absatz 4 aus. Die AIPH erkenne indes an, dass es zwischen Landwirtschaft und Gartenbau keine klare Grenze gebe und halte das Wort "Landwirt" für ungeeignet. Es gebe nichtlandwirtschaftliche Anbauarten, für die die Aufbewahrung von Vermehrungsmaterial eine feststehende Praxis sei, und die AIPH meine, dass eine Bezugnahme auf "Anbauer" oder "Pflanzenerzeuger" ein angemessener Ersatz für das Wort "Landwirt" sei. Die AIPH lehne schliesslich den Wortlaut in eckigen Klammern am Ende von Absatz 4 ab, denn sie könne sich nicht vorstellen, wie eine derartige Bestimmung jemals durchgesetzt werden könnte.

Absatz 5 - Erschöpfung des Rechtes

244. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Absatz 5.

245. Herr Ehkirch (COSEMCO) hielt es für angebracht, im französischen Wortlaut Nummer iii von Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a wie folgt zu redigieren: "impliquent une exportation de matériel de la variété permettant de reproduire la variété dans un pays ..."

246. Herr Winter (COMASSO) erklärte, die COMASSO akzeptiere das Prinzip der Rechterschöpfung, so wie es hier formuliert worden sei. Zu Absatz 5 Buchstabe b schlage sie vor, dass im letzten Teil dieser Bestimmung das Wort "unmittelbar" gestrichen werde. Nach dieser Aenderung sollte die Definition des Materials neben anderen allgemeingültigen Definitionen in Artikel 1 eingefügt werden.

247. Herr Royon (CIOPORA) schlug vor, das Wort "Material" durch das Wort "Pflanzenmaterial" gemäss der bereits von seiner Organisation vorgeschlagenen Definition zu ersetzen.

248. Herr Dr. Lange (ASSINSEL) vertrat im Namen der ASSINSEL die gleiche Auffassung wie die COMASSO. Die ASSINSEL habe bereits früher gesagt, dass die in Absatz 5 Buchstabe b enthaltene Definition des Sortenmaterials bereits vorne in der Sammlung der Definitionen erscheinen solle. Ausserdem bitte sie, wie in anderem Zusammenhang bereits vorgeschlagen, das Wort "reproductive" in Nummer i durch das Wort "sexual" zu ersetzen und in Nummer iii das Wort "unmittelbar" zu streichen.

249. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) vertrat die Meinung, dass die Formulierung in Absatz 5 an und für sich sehr geeignet sei, um das, was hier gewünscht werde, zum Ausdruck zu bringen. Die AIPPI sei jedoch ebenfalls der Auffassung, dass das Wort "unmittelbar" in Buchstabe b Nummer iii zu streichen sei. Im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c sei bereits der gleiche Vorschlag gemacht worden.

250. Herr Sloccock (AIPH) hielt die Formulierung von Artikel 12 Absatz 5 Nummer iii in der englischen Fassung für unklar. Die AIPH verstehe voll und ganz die dieser Bestimmung zugrundeliegende Ueberlegung, habe jedoch Bedenken in bezug auf ihre praktische Durchführbarkeit. Es könnte Situationen geben, in denen eine derartige Bestimmung zum Nachteil des Produzenten geltend gemacht würde, der Material in gutem Glauben ausführe, vom Züchter jedoch aufgrund der Verletzung dessen Rechts verantwortlich gemacht werden könnte. Er habe Bedenken, wie diese Bestimmung in der Praxis in dem für Pflanzen existierenden dynamischen und offenen Markt, der die AIPH betreffe, in die Tat umgesetzt werden könnte.

Artikel 13 - Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

251. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 13.

252. Herr Dr. Roth (GIFAP) fragte, ob es möglich sei, dass die Ausübung dominierender Patentrechte zugunsten von Sortenschutzrechten behindert würde.

253. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) erklärte in bezug auf die von Herrn Dr. Roth gemachte Ausführung, dass ein Vorbehalt zugunsten des öffentlichen Interesses in den Gesetzen über das gewerbliche Eigentum der meisten Verbandsstaaten enthalten sei. Die Formulierung sei absichtlich allgemein, aber es sei notwendig, eine Bestimmung dieser Art in einem Uebereinkommen wie dem UPOV-Uebereinkommen zu haben.

254. Herr Winter (COMASSO) erklärte, die COMASSO halte ihren bekannten Vorschlag aufrecht. Eine Bestimmung sollte in das Uebereinkommen aufgenommen werden, wonach die Vertragspartei, die eine Beschränkung der freien Ausübung des Züchterrechts vornehmen wolle, dieses mit Begründung dem Generalsekretär der UPOV notifizieren solle, damit der Rat der UPOV hierüber eine Stellungnahme abgebe.

255. Herr Royon (CIOPORA) schlug vor, Absatz 2 von Artikel 13 durch folgenden Wortlaut zu ergänzen: "In einem solchen Fall ist der Züchter voll zu entschädigen."

256. Herr Roberts (IHK) unterstützte die Kommentare der GIFAP in bezug auf Artikel 13. Er habe keine Bedenken in bezug auf diesen Artikel, vorausgesetzt, dass das im Uebereinkommen vorgesehene Züchterrecht eindeutig als ein Verbie- tungsrecht verstanden werde, ein Recht, Dritte daran zu hindern, die geschützte Sorte auszuwerten, und dass es kein positives Recht für einen Züchter sei, seine Sorte auszuwerten.

257. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, die AIPPI habe bereits zum Aus- druck gebracht, dass sie das "Landwirteprivileg" als eine Art Zwangslizenz ansehe. Daher sollte der Hinweis auf die besonderen Bestimmungen des Ueberein- kommens, der - wie schon eingangs bei der Diskussion dieses Artikels festge- stellt - offensichtlich auf Artikel 12 hinweise, gestrichen werden. Sollte einer der Vertragsstaaten der Auffassung sein, dass in seinem Land ein öffent- liches Interesse im Hinblick auf das "Landwirteprivileg" existiere, wäre das natürlich ein Ausweg. Aber um diesen Ausweg nicht ausufern zu lassen, sei Herr Dr. von Pechmann persönlich der Auffassung, dass der Vorschlag der COMASSO ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte. Ein solches öffentliches Interesse sei dann jeweils von der UPOV zu prüfen, und ausserdem sollte die Stellungnahme des Rates der Vertragspartei vorgelegt werden, bevor die Beschränkung rechts- wirksam werden könne.

258. Herr Sloccock (AIPH) erklärte, dass die AIPH Artikel 13 für einen wesent- lichen Bestandteil des Uebereinkommens halte und keine Aenderung des Textes wünsche, der der Sitzung vorliege.

Artikel 14 - Sortenbezeichnung

259. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion zu Artikel 14.

260. Herr Dr. Davies (UPEPI) hielt den ersten Satz von Artikel 14 Absatz 4 für unklar. Es sei undeutlich, ob er sich auf alle möglichen Rechtsarten beziehe und wodurch solche Rechte beeinträchtigt würden. Er halte eine Klarstellung für notwendig, um sicher zu sein, dass die Auswirkungen auf den Kontext von Artikel 14 beschränkt seien.

261. Herr Besson (FIS) rief in Erinnerung, dass man sich mit den Sortenbe- zeichnungen auf kommerziellem Gebiet bewege und dass es weder gut noch sinn- voll wäre, wenn die UPOV eine detaillierte Regelung auf diesem Gebiet einführe. Die FIS schliesse sich der Position an, die in der Folge von der ASSINSEL dar- gelegt werde.

262. Herr Winter (COMASSO) erklärte, die COMASSO habe diesmal nur eine relativ kurze Stellungnahme abzugeben. Sie erkenne an, dass gewisse Bemühungen zu einem gewissen Erfolg in der Redaktion dieses Artikels geführt hätten. Sie müsse jedoch weiterhin ihre Befürchtungen zum Ausdruck bringen, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass national weit schärfere und detailliertere Vorschriften in bezug auf Sortenbezeichnungen eingeführt würden. Sie halte ihren Vorschlag zu Absatz 1 aufrecht, die Qualifikation der Sortenbezeichnung als "Gattungsbezeichnung" zu streichen. Sie sei schliesslich der Meinung, dass die Bestimmung in Absatz 9 positiv sei. Die Möglichkeit der Hinzufügung von Warenzeichen zur Sortenbezeichnung sei für den Handel mit Pflanzenmaterial unabdingbar.

263. Herr Royon (CIOPORA) gab der Genugtuung der CIOPORA darüber Ausdruck, dass ihre auf der vorangegangenen Sitzung gemachten Bemerkungen berücksichtigt worden seien. Die CIOPORA unterstütze die allgemeinen Bemerkungen des Vertreters der FIS und meine, dass es notwendig sei, die Empfehlungen der UPOV für Sortenbezeichnungen von 1984, die interessierte Kreise einstimmig kritisiert hätten, aufzuheben.

264. Herr Dr. Lange (ASSINSEL) schlug im Namen der ASSINSEL vor, in Absatz 1 die Qualifikation der Sortenbezeichnung als "Gattungsbezeichnung" zu streichen. Diese Bestimmung behindere nämlich den für die Züchter notwendigen Schutz der Sortenbezeichnung als Warenzeichen in den Ländern, in denen kein Sortenschutz gegeben sei. In Absatz 2 schlage die ASSINSEL vor, den zweiten Satz zu streichen. Ausserdem sollte in Absatz 7 eine negative Formulierung benutzt werden; der Sortenbenutzer sollte also verpflichtet werden, keine andere Bezeichnung für die Sorte zu benutzen.

265. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, die AIPPI habe schon in früheren Erörterungen darauf hingewiesen, dass die Bestimmung in Absatz 4 in der Praxis zu Komplikationen führen könne, da die Verpflichtung, eine Sortenbezeichnung zu ändern, erst dann entstehe, wenn aufgrund eines älteren Rechtes die Benutzung untersagt worden sei, d. h. wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliege. Die AIPPI habe daher angeregt zu prüfen, ob die Verpflichtung auf die Feststellung des Amtes, dass die Sortenbezeichnung mit einem älteren Recht kollidiere, abgestellt werden sollte. Schliesslich begrüsse die AIPPI, dass Absatz 8 des bisherigen Wortlauts nach einem früheren Vorschlag zur Streichung erneut in den Entwurf aufgenommen worden sei.

266. Herr Sloccock (AIPH) erklärte, dass die AIPH immer den Inhalt des gegenwärtigen Entwurfs unterstützt habe. Sie unterstütze die Wiederaufnahme des Hinweises auf Fabrik- oder Handelsmarken in Absatz 8, weil man insofern Erfahrungen mit Missbräuchen gemacht habe, dass Fabrik- oder Handelsmarken und Sortenbezeichnungen verwechselt worden seien. Die AIPH halte den derzeitigen Entwurf von Artikel 14 insgesamt für ein Massnahmenpaket und könne keine Änderungen seiner einzelnen Bestimmungen akzeptieren.

267. Herr Royon (CIOPORA) nahm auf den ersten, von ASSINSEL gemachten Vorschlag Bezug und lehnte die Streichung des Begriffs "Gattungsbezeichnung" aus zwei Gründen ab. Erstens sei es wesentlich, dass, sofern ein Artikel über Sortenbezeichnungen im Uebereinkommen erhalten bleibe, eine deutliche Unterscheidung zwischen einer Sortenbezeichnung und einer Fabrik- oder Handelsmarke zu haben. Eine Sortenbezeichnung identifiziere eine Sorte, sozusagen von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod, und sei nichts weiter als eine Gattungsbezeichnung.

Sofern zweitens eine Sortenbezeichnung als Fabrik- oder Handelsmarke in einem Nichtverbandsstaat hinterlegt werde, würde sie unter Umständen, wenn es für die Benutzer keine andere Möglichkeit gebe, auf die Sorte zu verweisen, zu einer Gattungsbezeichnung. Die hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke würde sehr schnell generisch und alsdann nichtig werden.

ENTWURF VERWALTUNGSRECHTLICHER UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

268. Der Vorsitzende eröffnete die Diskussion über den Entwurf verwaltungsrechtlicher und Schlussbestimmungen, der in Dokument IOM/5/3 wiedergegeben ist.

Artikel 17 - Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen

269. Herr Sloccock (AIPH) erklärte, dass er sich in bezug auf den Inhalt der Fussnote zu Artikel 17 nicht ganz sicher sei. Diese scheine zu bedeuten, dass eine zwischenstaatliche Organisation eine Stimme haben würde, und zwar sogar dann, wenn kein Mitgliedstaat der Organisation Verbandsmitglied der UPOV sei, so dass die Verbindung zu UPOV sehr schwach wäre. Er erkundigte sich, ob seine Auslegung zutreffend sei.

270. Herr A. Heitz (Senior Counsellor der UPOV) antwortete Herrn Sloccock, dass eine zwischenstaatliche Organisation in der Tat eine Stimme haben würde, sofern sie Mitglied der UPOV sei. Demgegenüber sei es aber nicht korrekt anzunehmen, dass die Beziehungen zwischen der Organisation und der UPOV schwach wären, wenn keiner der Mitgliedstaaten dieser Organisation Verbandsstaat der UPOV wäre. Da die Organisation für die Züchterrechte in den gesamten Hoheitsgebieten ihrer Mitgliedstaaten zuständig sei, wäre diese Beziehung in der Praxis sehr konkret vorhanden.

Artikel 36 - Vorbehalte

271. Herr Dr. Gross (UNICE) erklärte, er habe bereits darauf hingewiesen, dass aus der Sicht der UNICE Artikel 36 Absatz 2 überflüssig sei. Es sei mehrfach ohne Widerspruch in dieser Sitzung festgestellt worden, dass mit der Revision das sogenannte Doppelschutzverbot eliminiert werden solle. Wenn dies der Fall sei, bestehe kein ersichtlicher Anlass dafür, Artikel 36 Absatz 2 in das neue Übereinkommen aufzunehmen.

272. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, die AIPPI unterstütze diesen Vorschlag. Sie habe bereits in Verbindung mit Artikel 2 darauf hingewiesen, dass es nach der Streichung des Doppelschutzverbots nicht mehr erforderlich sei, eine derartige Vorbehaltsbestimmung im Übereinkommen vorzusehen.

273. Herr Royon (CIOPORA) erklärte, dass angesichts des Anliegens der CIOPORA, ein Höchstmass an Flexibilität in das UPOV-Übereinkommen einzuführen, um jede Schutzform für das Züchterrecht überall in der Welt abzudecken, die Formulierung "ein Züchterrecht" in Artikel 36 Absatz 2 erweitert werden müsste. Wenn im übrigen der Inhalt des derzeitigen Artikels 2 des Übereinkommens gestrichen werde, frage sich die CIOPORA, ob der in Artikel 36 vorgesehene Vorbehalt - der zur Zeit nur in den Vereinigten Staaten von Amerika eindeutig anwendbar sei - abgeändert werden sollte, um auch in anderen Ländern bereitzustehen.

274. Herr Slocock (AIPH) erklärte, dass sich die AIPH energisch gegen die Streichung des gegenwärtigen Artikels 2 ausspreche und hoffe, dass die UPOV diesen Artikel wieder aufnehmen würde. Sei dies der Fall, dann bildeten Artikel 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens und Artikel 36 Absatz 2 des Entwurfs ein vernünftiges Paket. Werde Artikel 2 jedoch gestrichen, dann erkenne die AIPH überhaupt keinen Sinn für den vorgeschlagenen Artikel 36 Absatz 2.

275. Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär) bemerkte, dass Artikel 36 Absatz 2 sich nur auf ein Land beziehe, das eine Vertragspartei der Akte von 1978 sei, und sich deshalb eindeutig nur auf die Vereinigten Staaten von Amerika beziehe. Die grundlegende Verpflichtung von Staaten, die eine Vertragspartei der revidierten Akte würden, sei, die besondere Schutzform zu gewähren, die in dieser Akte für alle Gattungen und Arten vorgesehen sei. In den Vereinigten Staaten von Amerika gebe es zwei Schutzformen: das Pflanzenpatent, das für vegetativ vermehrte Pflanzen - abgesehen von Kartoffeln und Topinambur - zur Verfügung stehe, und das Sortenschutz-zertifikat, das für generativ vermehrte Arten - jedoch nicht für Hybriden - zur Verfügung stehe. Im Detail stimmten die Pflanzenpatentbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht mit den Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens überein, obzwar ihre eigentliche Wirkung dem UPOV-Schutz sehr ähnlich sei. Artikel 36 Absatz 2 sei dazu bestimmt, der gegenwärtigen Situation der Vereinigten Staaten von Amerika gerecht zu werden. Es sei infolgedessen notwendig, künftig einen Artikel zu haben, in dem der Inhalt von Artikel 36 Absatz 2 enthalten sei.

276. Der Vorsitzende fragte Herrn Hoinkes, ob er zu Artikel 36 Absatz 2 das Wort wünsche.

277. Herr H.D. Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, dass bestimmte Delegationen zu bedenken gegeben hätten, dass die Streichung von sowohl Artikel 2 als auch Artikel 36 Absatz 2 zusammengehöre. In der Tat bestehe keine Beziehung zwischen der Streichung von Artikel 2 und dem gegenwärtig in Artikel 36 Absatz 2 ausgedrückten Vorbehalt. Die Streichung von Artikel 2 mache das Uebereinkommen neutral, d. h. es würde dann im Grunde nichts zur Frage des kumulierbaren oder Doppelschutzes für Pflanzensorten aussagen. Wie der Stellvertretende Generalsekretär zu Recht erklärt habe, würden Pflanzensorten in den Vereinigten Staaten von Amerika je nach Art ihrer Vermehrung durch zwei unterschiedliche Systeme geschützt. Vegetativ vermehrte Pflanzensorten würden durch das "Plant Variety Protection Act" gemäss Artikel 161 ff. von Titel 35 und generativ vermehrte Pflanzensorten durch das "Plant Variety Protection Act" geschützt. Aus verschiedenerlei Gründen sei es schwierig, Artikel 161 und andere relevante Artikel von Titel 35 an die Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens anzugleichen. Der in Artikel 36 Absatz 2 enthaltene Vorbehalt sei notwendig für die Vereinigten Staaten von Amerika, um weiterhin dem Uebereinkommen angehören und Verbandsmitglied der UPOV sein zu können. Demgegenüber sehe er keinen Grund dafür, warum Artikel 36 Absatz 2 so eng wie gegenwärtig formuliert werden müsse, und wenn eine Ausweitung dieser Bestimmung Unterstützung finde, so hätten die Vereinigten Staaten von Amerika keinen Einwand gegen eine derartige Ausweitung.

278. Herr Dr. Roth (ASSINSEL) bemerkte im Zusammenhang mit Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a, dass eine generativ vermehrbare Sorte jetzt auch vegetativ vermehrt werden könne. Es sei nicht wünschenswert, dass diese Bestimmung so ausgelegt werden sollte, als dass sie die Notwendigkeit für die Vereinigten Staaten von Amerika für die Schutzerteilung von vegetativ vermehrten Sorten

aufhebe, wenn diese generativ vermehrt würden. Er schlug vor, am Ende von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a (nach "auf die genannten Sorten") die folgenden Worte einzufügen: "sofern sie generativ vermehrt werden". Mit diesem Zusatz könnte die Bestimmung nicht so ausgelegt werden, als dass sie die Notwendigkeit aufhebe, den Schutz für die gleiche Sorte vorzusehen, wenn sie vegetativ vermehrt würde.

SCHLUSS DER SITZUNG

279. Der Vorsitzende schloss die Erörterungen ab und stellte fest, dass die Sitzung zum richtigen Zeitpunkt stattgefunden habe, weil der Rat in der nächsten Woche darüber entscheiden müsse, ob eine Diplomatische Konferenz stattfinde, wo sie abgehalten werde und was die Diskussionsgrundlage sei. Für die Ratsmitglieder sei es wesentlich, die Stellungnahmen der verschiedenen Organisationen zum Entwurf des neuen Uebereinkommens zu kennen, und er habe den Eindruck gewonnen, dass die Sitzung in dieser Hinsicht äusserst nützlich gewesen sei.

280. Herr Dr. von Pechmann (AIPPI) dankte für die gute Führung dieser Sitzung. Er gehe davon aus, dass die internationalen Organisationen bei der Diplomatischen Konferenz wieder als Beobachter hinzugezogen würden, wie es bereits 1978 der Fall gewesen sei. Die Organisationen wären natürlich sehr dankbar, wenn die endgültige Fassung des der Diplomatischen Konferenz vorzulegenden Wortlauts möglichst bald verteilt würde, damit sie sie erörtern und beraten und sich entsprechend in der Konferenz äussern könnten.

281. Der Vorsitzende sicherte Herrn Dr. von Pechmann (AIPPI) zu, dass der endgültige Entwurf so früh wie möglich verteilt würde, und schloss darauf die Sitzung.

[Anlage folgt]

IOM/5/12

ANNEXE/ANNEX/ANLAGE

LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. ORGANISATIONS INTERNATIONALES NON GOUVERNEMENTALES/
 INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
 INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS DE L'HORTICULTURE (AIPH)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF HORTICULTURAL PRODUCERS (AIPH)/
INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH)

- Mr. M.O. SLOCOCK, Chairman, Plant Novelty Protection Committee, Knap Hill Nursery, Woking, Surrey GU21 2IW, United Kingdom
- Mr. O. KOCH, Vice-Chairman, Plant Novelty Committee, Danish Growers' Association, 29, Hvidkaervej, 5250 Odense SV, Denmark

ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE (AIPPI)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/
INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

- Dr. M.J. LUTZ, Secretary General, Bleicherweg 58, 8027 Zurich, Switzerland
- Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN, Patentanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AIPPI, Schweigerstrasse 2, 8000 München 90, Deutschland
- Mr. G. BROCK-NANNESTAD, Patent Manager, DANISCO A/S, P.O. Box 17, 1001 Copenhagen K

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

- Dr. D. CURTIS, President, ASSINSEL, Dekalb Plant Genetics, 3100 Sycamore Road, Dekalb, Ill. 60115, United States of America
- M. B. LE BUANEC, Vice-président, ASSINSEL, Président de la Section maïs, Limagrain, B.P. 1, Chappes, 63720 Ennezat, France
- Mme M. CAMBOLIVE, Pioneer France, Epuisseau, 41290 Oucques, France
- Mr. J. DONNENWIRTH, Pioneer Overseas Corporation, 7, avenue Tedesco, 1160 Brussels, Belgium
- Dr. J.A.J.M. GEERTMAN, Secretary General, Dutch Horticultural Seed Trade Association, P.O. Box 555, 2240 AM Wassenaar, Netherlands
- Dr. E. JOHANSEN, Head of Department, Hilleleshög AB, P.O. Box 302, 261 23 Landskrona, Sweden

- Dr. G. KLEY, Mitglied des Vorstandes, Deutsche Saatgutveredelung
Lippstadt-Bremen, Weissenburger Strasse 5, 4780 Lippstadt, Deutschland
- Dr. P. LANGE, Syndikus, Kleinwanzlebener Saatzucht AG, Postfach 146,
3352 Einbeck, Deutschland
- Dr. R.C.F. MACER, ICI Seeds, Fernhurst, Haslemere, Surrey GV27 3JE, United
Kingdom
- Mme M. MARCHAND, Secrétaire général, Syndicat des obtenteurs français de
maïs, SEPROMA, 3, avenue Marceau, 75116 Paris, France
- M. L. MERCHAT, Clause S.A., 24, boulevard Brossolette, 91221 Bretigny /
Orge Cedex, France
- Dr. C. PEDERSEN, Delegate, Danish Association of Plant Breeders,
P.O. Box 29, 5200 Odense V
- Mr. R. ROBINSON, Vice President, Golden Harvest Seeds, The J.C. Robinson
Seed Co., 100 J.C. Robinson Blvd., Waterloo, Nebraska 68069, United
States of America
- Dr. M. ROTH, Chief Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc.,
700 Capital Square, 400 Locust Street, Des Moines, Iowa 50309, United
States of America
- M. G. THEROND, Europea Patent Attorney, BIOSEM, B.P. 1, 63720 Chappes,
France
- Mr. J. VAN DE LINDE, Royal Sluis, P.O. Box 22, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands
- Mr. P.C.G. WEIBULL, Director of Research, Weibullsholm Plant Breeding
Institute, Box 520, 261 24 Landskrona, Sweden

CHAMBRE DE COMMERCE INTERNATIONALE (CCI)/
INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE (ICC)/
INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (IHK)

- Mr. T.W. ROBERTS, Intellectual Property Manager, ICI Seeds, Jealott's Hill
Research Station, Warfield, Berkshire RG12 2JP, United Kingdom
- Mr. W. SMOLDERS, Vice-Director, SANDOZ Ltd., Patents and Trademarks
Division, 4002 Basel, Switzerland

CONFEDERATION EUROPEENNE DES ENTREPRENEURS DE TRAVAUX TECHNIQUES AGRICOLES ET
RURAUX (CEETAR)/
EUROPEAN FEDERATION OF AGRICULTURAL AND RURAL CONTRACTORS (CEETAR)/
EUROPAEISCHER VERBAND LANDWIRTSCHAFTLICHER UND LAENDLICHER VERTRAGSFIRMEN
(CEETAR)

- Mr. N.J. DOWNEY, Representative, Chairman of NAAC Mobile Seed Cleaner,
United Kingdom
- Mr. T.V. ROGERS, Representative, European Federation of Agricultural and
Rural Contractors, Maarson, Netherlands

COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIERES
 DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOPORA)/
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND
 FRUIT-TREE VARIETIES (CIOPORA)/
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND
 OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

- M. R. ROYON, Secrétaire général, 128, square du Golf, les Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France
- M. W.E.C. DELFORGE, Président, Section nationale belge, Rozenlaan, 17, 9111 Belsele, Belgique
- Mr. W. FIEDLER, Board Member, Rosen Tantau, Postfach 45, 2082 Uetersen/Holstein, Germany
- Mr. D.D. JEFFERY, Foley & Lardner, Schwartz, Jeffery, Schwaab, Mack, Blumenthal & Evans, Suite 510, 1800 Diagonal Road, Alexandria, Virginia 22313, United States of America
- Mr. R. KORDES, Member of the Board, Reimer Kordes, 2206 Sparrieshoop bei Elshorn, Germany

COMITE GENERAL DE LA COOPERATION AGRICOLE DE LA CE (COGECA)/
GENERAL COMMITTEE FOR AGRICULTURAL COOPERATION IN THE EC (COGECA)/
ALLGEMEINER AUSSCHUSS DES LAENDLICHEN GENOSSENSCHAFTSWESENS DER EG (COGECA)

COMITE DES ORGANISATIONS PROFESSIONNELLES AGRICOLES DE LA CE (COPA)/
COMMITTEE OF AGRICULTURAL ORGANIZATIONS IN THE EC (COPA)/
AUSSCHUSS DER BERUFSSTAENDISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ORGANISATIONEN DER EG (COPA)

- M. B. LEFÉBURE, Conseil juridique, 23, rue de la Science, 1040 Bruxelles, Belgique
- Mrs. A. BOGSTAD, Representative in Geneva, 18, chemin des Cytises, 1255 Veyrier, Switzerland

ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE
 EUROPEENNE (COMASSO)/
ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/
VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COMASSO)

- M. V. DESPREZ, Président, Cappelle-en-Pévèle, 59242 Templeuve, France
- Herr J. WINTER, Generalsekretär, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Deutschland
- Mr. J. JOERGENSEN, DAPB, Denmark

- Mr. M. KAMPS, President, NZP, P.O. Box 516, 3800 AM Amersfoort, Netherlands
- Mr. D.G. McNEIL, Chief Executive, The British Society of Plant Breeders Ltd., Woolpack Chambers, Market Street, Ely, Cambridge CB5 0LD, United Kingdom
- Dr. R. MEYER, Geschäftsführer, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn, Deutschland
- M. R. PETIT-PIGEARD, Directeur général, Caisse de gestion des licences végétales, SICASOV, 7, rue Coq-Héron, 75001 Paris, France
- Mr. G.J. URSELMANN, Member of Intellectual Property Group, Zaadunie B.V., Box 26, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands
- Mr. A. VAN ELSSEN, Secretary General, NZP, P.O. Box 516, 3800 AM Amersfoort, Netherlands

COMITE DES SEMENCES DU MARCHE COMMUN (COSEMCO)/
SEED COMMITTEE OF THE COMMON MARKET (COSEMCO)/
SAATGUTKOMITEE DES GEMEINSAMEN MARKTES (COSEMCO)

- Dr. P. EHKIRCH, Secrétaire général, 15, rue du Louvre, 75001 Paris, France
- Dr. O. POLITO, Consultant, CIBA-GEIGY SpA, Origgio (VA), Italy

FEDERATION INTERNATIONALE DES CONSEILS EN PROPRIETE INDUSTRIELLE (FICPI)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF INDUSTRIAL PROPERTY ATTORNEYS (FICPI)/
INTERNATIONALE FOEDERATION VON PATENTANWAELTEN (FICPI)

- Mr. D.G. BANNERMAN, Special Reporter for Biotechnology Issues, Withers & Rogers, 9, The Parade, Leamington Spa, Warwickshire, United Kingdom
- Mr. T.L. JOHNSON, Office Member, c/o Edward Evans & Co., Chancery House, 53-64, Chancery Lane, London WC 2A, United Kingdom

FEDERATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS AGRICOLES (FIPA)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF AGRICULTURAL PRODUCERS (IFAP)/
INTERNATIONALE VEREINIGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGER (IFAP)

- Mr. D. KING, Secretary General, IFAP, 21, rue Chaptal, 75009 Paris, France

FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/
INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)

- Mr. M. BESSON, Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- Dr. A. MENAMKAT, Assistant Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

GROUPEMENT INTERNATIONAL DES ASSOCIATIONS NATIONALES DE FABRICANTS DE PRODUITS AGROCHIMIQUES (GIFAP)/
INTERNATIONAL GROUP OF NATIONAL ASSOCIATIONS OF MANUFACTURERS OF AGROCHEMICAL PRODUCTS (GIFAP)/
GRUPPE DER NATIONALEN VERBAENDE AGROCHEMISCHER HERSTELLER (GIFAP)

Dr. B.M. ROTH, Chairman of GIFAP's Patent Working Group, c/o CIBA-GEIGY AG, Basel, Switzerland

Mr. R.W. BLACK, Delegate, Du Pont de Nemours International S.A., 2, chemin du Pavillon, P.O. Box 50, 1218 Grand Saconnex (Geneva), Switzerland

UNION DES CONFEDERATIONS DE L'INDUSTRIE ET DES EMPLOYEURS D'EUROPE (UNICE)/
UNION OF INDUSTRIAL AND EMPLOYERS' CONFEDERATIONS OF EUROPE (UNICE)/
VERBAND DER INDUSTRIE- UND ARBEITGEBERVEREINIGUNGEN EUROPAS (UNICE)

M. F. CHRÉTIEN, rue Joseph 11, 1040 Bruxelles, Belgique

Dr. K.F. GROSS, General Patent Counsel, c/o HOECHST AG, Frankfurt/Main, Germany

Dr. B.M. ROTH, c/o CIBA-GEIGY AG, Basel, Switzerland

UNION DES PRATICIENS EUROPEENS EN PROPRIETE INDUSTRIELLE (UPEPI)/
UNION OF EUROPEAN PRACTITIONERS IN INDUSTRIAL PROPERTY (UPEPI)/
UNION EUROPÄISCHER BERATER FÜR DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (UPEPI)

Dr. J.M. DAVIES, Member of the Union Biotechnology Commission, c/o Reddie & Grose, 16, Theobalds Road, London WC1X 8PL, United Kingdom

II. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Herr D. BROUËR, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstrasse 6, 5300 Bonn 1

Herr H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Dr. H.-W. RUTZ, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Mr. B. LOUDON, Acting Registrar, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 858, Canberra A.C.T. 2601

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

Mr. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Dr. J.M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231
- Dr. K.H. EVANS, Commissioner, Plant Variety Protection Office, National Agriculture Library Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705
- Mr. D.R. LAMBERT, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Office Building, 1030 15th Street, N.W., Washington, DC 20005
- Mr. D.L. PORTER, Lawyer, Pioneer Hi-Bred International, Inc., 700 Capital Square, Des Moines, Iowa 50322

FRANCE/FRANKREICH

- Mr. J.-F. PREVEL, Directeur du Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture et de la forêt, 78, rue de Varenne, 75700 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. J. GUIARD, Directeur adjoint du GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

Mr. J.K. O DONOHOE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ITALIE/ITALY/ITALIEN

- Mme G. MORELLI GRADI, Chef de division, Office central des brevets,
Ministère de l'industrie, du commerce et de l'artisanat, Via Molise 19,
Rome
- Dr. A. BRUNORI, Project Leader, ENEA, C.R.E., Casaccia, Department of
Agrobiotechnology, Rome

JAPON/JAPAN/JAPAN

- Mr. S. TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de
Budé, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights
Office, P.O. Box 24, Lincoln, N.2
- Mr. D.C. CALHOUN, Advisor, A.J. Park & Son, P.O. Box 949, Wellington

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agri-
culture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht
- Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104,
6700 AC Wageningen
- Mr. P.H.M. VAN BEUKERING, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights,
P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Mr. H. HIJMANS, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Dr. A. BOULD, Technical Adviser, Plant Variety Rights Office, White House
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

- Prof. L. KÄHRE, Vice Chairman, National Plant Variety Board, Department of
Crop Production Science, Swedish University of Agricultural Sciences,
Box 7042, 75007 Uppsala
- Mr. F. VON ARNOLD, Legal Adviser, Ministry of Justice, Rosenbad,
103 33 Stockholm

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr M. INGOLD, Adjoint de Direction, Station fédérale de recherche agronomique, Changins, 1260 Nyon
- Frau C. METTRAUX, Juristin, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- M. P.-A. MIAUTON, Chef du Service des semences, Station fédérale de recherche agronomique, Changins, 1260 Nyon

III. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

- Sr. H.A. ORDÓÑEZ, Asesor de Gabinete, Ministerio de Economía, Subsecretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 982 - 1º P., 1063 Buenos Aires

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

- Dr. A. VUORI, Adviser, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki
- Mr. K. LUOTONEN, Counsellor, Permanent Mission of Finland, 1, rue Pré-de-la-Bichette, Geneva, Switzerland

IV. ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/
WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

- Mr. L. BAEUMER, Director, Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland
- Mr. A. ILARDI, Senior Legal Officer, Industrial Property Law Section, Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland
- Mr. R. WILDER, Legal Officer, Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/
EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 130-4/155), 1049 Bruxelles, Belgique
- M. A.A.J. SAINT-RÉMY, Administrateur, Commission des Communautés européennes, Direction générale de la science, de la recherche et du développement, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO)/
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS (OEB)/
EUROPAEISCHES PATENTAMT (EPA)

- Dr. C. GUGERELL, Principal Examiner, Directorate General 2, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Germany
- Mrs. F. GAUYE WOLHÄNDLER, Administrator, International Legal Affairs, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Germany

V. BUREAU/OFFICER/VORSITZ

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Chairman

VI. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
- Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General
- Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
- Mr. M. TABATA, Senior Program Officer

[Fin du document/
End of document/
Ende des Dokuments]